Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1435

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65109 — 5177/67

Bonn, den 15. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Elfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

nebst Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. Februar 1967 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Elfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 10. Februar 1967

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 7 und 8 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Achten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 31. Mai 1965 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 114 vom 24. Juni 1965), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 1. Februar 1967 (Bundesanzeiger Nr. 30 vom 11. Februar 1967), erhält die Fassung der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Februar 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Anlage AL
zur Außenwirtschaftsverordnung

Ausfuhrliste

Anwendung der Ausfuhrliste

1. Teil I der Ausfuhrliste enthält in Abschnitt A die Internationale Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, in Abschnitt B die Internationale Kernenergieliste und in Abschnitt C die Internationale Kontrolliste für verschiedene Waren. In Spalte 1 sind die Warennummern, in Spalte 2 die Warenbenennungen dieser Listen aufgeführt.

   Teil I nennt in den Abschnitten A, B und C die Waren, auf die sich die in § 5 Abs. 1 sowie in den §§ 38, 40 und 45 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen.

   Teil I Abschnitt D nennt sonstige Waren, die der Beschränkung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV unterworfen sind.

2. Eine Ware fällt auch dann unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn ein Bestandteil dieser Ware dort aufgeführt ist. Dies gilt nicht für Bestandteile, deren Wert oder Menge im Verhältnis zur Hauptsache unbedeutend ist oder durch die besondere technische Kenntnisse nicht vermittelt werden.

3. Eine Ware fällt auch dann unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn sie Spezialteil einer in Teil I aufgeführten Ware ist, ohne selbst namentlich genannt zu sein. Unter Spezialteilen sind Bestandteile von Waren zu verstehen, die für diese Waren besonders konstruiert und nur für diese verwendbar sind.

4. In Teil II der Ausfuhrliste sind die Waren in Spalte 1 mit den Warennummern und in Spalte 2 mit den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bezeichnet. Die Waren sind in Spalte 3 mit B gekennzeichnet, wenn sie nach § 6 AWV einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen. Die Waren sind in Spalte 3 mit E gekennzeichnet, wenn sie nach § 6 a Abs. 1 AWV einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen. Die Waren, deren Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß § 6 a Abs. 2 AWV nur zulässig ist, wenn sie den vorgeschriebenen Qualitätsnormen entsprechen, sind in Spalte 3 mit G gekennzeichnet.

Teil I

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

A Internationale Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

0001 Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen wie folgt:

a) Revolver oder Pistolen mit gezogenem Lauf; Gewehre, ausgenommen Jagd- oder Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf; Karabiner, Maschinengewehre; Maschinenpistolen

b) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a genannten Waffen

0002 Artillerie und Werfer wie folgt:

a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrgeschütze, Raketenstarteinrichtungen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Feuerwaffen

b) militärische Nebelwerfer, Gaswerfer oder pyrotechnische Werfer

c) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a oder b genannten Waffen

0003 Munition wie folgt:

a) Munition für Gewehre, ausgenommen Schrotpatronen und Flintenlaufgeschosse; Munition für Karabiner, für Revolver oder Pistolen mit gezogenem Lauf, für Maschinengewehre oder Maschinenpistolen

b) Munition für die unter der Listennummer 0002 aufgeführten Waffen

c) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a oder b genannte Munition

0004 Bomben, Torpedos, Raketen und gelenkte oder ungelenkte Geschosse wie folgt:

a) Bomben, Torpedos, Granaten einschließlich Nebelgranaten, Nebelkanister, Raketen, Minen, gelenkte oder ungelenkte militärische Flugkörper, Wasserbomben, Feuerbomben, Brandbomben; Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert hierfür

Erläuterung:
Der Ausdruck „Bestand- oder Einzelteile" umfaßt auch Triebwerke für gelenkte militärische Flugkörper.

b) Apparate oder Vorrichtungen, besonders konstruiert für das Handhaben, die Überwachung oder Inbetriebnahme, das Abfeuern, Legen oder Räumen, die Zündung, Explosion oder Ortung der unter Buchstabe a aufgeführten Erzeugnisse; Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert hierfür

Erläuterung:
Buchstabe b erfaßt auch fahrbare Gasverflüssigungsanlagen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert sind und täglich 1 Tonne oder mehr Gas in flüssiger Form erzeugen können.

c) militärische Brennstoffverdickungsmittel wie Verbindungen (zum Beispiel Oktal) oder Gemische solcher Verbindungen (zum Beispiel Napalm), besonders zusammengesetzt zur Herstellung von Stoffen, die als Zusatz zu Erdölerzeugnissen einen gel-artigen, in Bomben, Geschossen, Flammenwerfern oder anderen Kriegsgeräten verwendbaren Brennstoff ergeben

0005 Feuerleitgeräte und Entfernungsmesser wie folgt:

a) Feuerleit- oder Geschützricht-Einrichtungen, Nachtzielgeräte, Richt- oder Leitgeräte für Geschosse

b) Entfernungs-, Richtungs- oder Höhenmesser, Beobachtungsinstrumente, besonders konstruiert für militärische Zwecke

c) Zielvorrichtungen (elektronische, kreiselgesteuerte, akustische oder optische), besonders konstruiert für militärische Zwecke

d) Bombenzielgeräte, Bombenwurf-Rechengeräte, Geschützzielgeräte oder Periskope, besonders konstruiert für militärische Zwecke

e) Fernsehzielgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke; stabilisierte Plattformen („inertial platforms")

f) Bestand- oder Einzelteile, Zubehör oder Zusatzgeräte, besonders konstruiert für die unter den Buchstaben a bis e genannten Geräte

Erläuterung:
Stabilisierte Plattformen gemäß Buchstabe e bestehen aus 3 getrennten Miniaturkreiseln mit jeweils zueinander senkrechten Achsen, verbunden mit einem Miniatur-Rechenwerk.

0006 Panzer und andere für militärische Zwecke besonders konstruierte Fahrzeuge wie folgt:

a) Panzer oder Selbstfahrlafetten

b) bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge militärischer Bauart; Fahrzeuge, bei denen der Einbau von Waffen vorgesehen ist

c) Eisenbahn-Panzerzüge

d) militärische Halbkettenfahrzeuge

e) militärische Bergungsfahrzeuge

f) Lafetten oder Zugmaschinen, besonders konstruiert zum Schleppen von Geschützen

g) Spezialanhänger zur Beförderung von Munition

h) amphibische oder zum Durchfahren tiefer Furten geeignete militärische Fahrzeuge

i) fahrbare Instandsetzungswerkstätten, besonders konstruiert für militärische Zwecke

j) alle anderen militärischen Spezialfahrzeuge, zum Beispiel:
amphibische Lastkraftwagen (sogenannte DUKWS)
Panzertransportfahrzeuge
amphibische Anhänger zur Beförderung von Lasten
Zugmaschinen mit hoher Geschwindigkeit
Transportfahrzeuge für schwere Artillerie

k) Laufdecken oder schlauchlose Reifen in kugel- oder pannensicherer Spezialbauweise, ausgenommen solche für landwirtschaftliche Traktoren oder landwirtschaftliche Geräte

l) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter den Buchstaben a bis j genannten Fahrzeuge

0007 Giftkampfstoffe wie folgt:

a) biologische, chemische oder radioaktive Stoffe für den Kriegsgebrauch

Bemerkung:
Dieser Buchstabe erfaßt nicht:
1. Chlorcyan
2. Cyanwasserstoffsäure
3. Chlor
4. Carbonylchlorid (Phosgen)
5. Trichlormethylchlorformiat (Diphosgen)

b) Ausrüstung, besonders konstruiert und bestimmt zum Verbreiten der unter Buchstabe a bezeichneten Stoffe

c) Ausrüstung, besonders konstruiert und bestimmt zur Abwehr der unter Buchstabe a genannten Stoffe, ausgenommen Schutzmasken gegen Gefahren in industriellen Betrieben und Gasmasken für die Zivilbevölkerung;
Ausrüstung, besonders konstruiert und bestimmt zur Feststellung und Identifizierung der unter Buchstabe a genannten Stoffe, ausgenommen Dosimeter und Dosisleistungsmesser zum persönlichen Mitführen (siehe Teil I B Nummer 0120)

d) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe b oder c genannten Ausrüstungen

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
0008	Pulver, Sprengstoffe und Treibmittel wie folgt:

a) Pulver und flüssige oder feste Treibmittel für die unter den Nummern 0003, 0004 oder 0007 genannten Waffen, Munition oder Kriegsgeräte; Stabilisatoren hierfür

b) militärische hochbrisante Sprengstoffe oder Zubereitungen hiervon; Stabilisatoren hierfür

c) feste oder flüssige Kraftstoffe mit hoher Wärmeenergie, auf chemischer Grundlage, besonders zusammengesetzt für militärische Zwecke

Erläuterungen:

1. Der Ausdruck „Treibmittel" umfaßt zum Beispiel folgende Waren:
   a) Nitrozellulose (zum Beispiel Kollodiumwolle und Schießbaumwolle) mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,2 Gewichtshundertteilen
   b) andere feste Treibmittel, zum Beispiel:
      einbasige (Nitrozellulose)
      zweibasige (Nitrozellulose, Nitroglyzerin)
      dreibasige (Nitrozellulose, Nitroglyzerin, Nitroguanidin)
      Composite (Gemische von einem festen Oxydationsmittel mit einem Brennstoffbinder)
   c) rauchende Salpetersäure (Dichte größer als 1,507 bei +15° C (+59° F)), enthaltend 3 Gewichtshundertteile oder weniger Wasser
   d) Schwarzpulver
   e) Kaliumnitratpulver
   f) Nitroniumperchlorat, Guanidinperchlorat, Nitroguanidin, Guanidinnitrat, Perfluorguanidine
   g) Verbindungen, anderweit nicht genannt, nur aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente: andere Halogene, Sauerstoff, Stickstoff, Phosphor
   h) Stickstofftetroxyd
   i) Hydrazin in einer Konzentration von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Hydrazinnitrat, Hydrazinperchlorate, unsymmetrisches Dimethylhydrazin, Monomethylhydrazin, symmetrisches Dimethylhydrazin
   j) Wasserstoffperoxyd in einer Konzentration von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr
   k) 1. 2,2' — Dinitropropanol
      2. Bis (2,2' — dinitropropyl) — formal
         Bis (2,2' — dinitropropyl) — acetal
      3. 3-Nitraza — 1,5 pentan — diisocyanat
   l) Treibmittel für Jagd- oder Sportmunition
2. Der Ausdruck „Treibmittel" umfaßt nicht Acetylen, Propan oder flüssigen Sauerstoff.
3. Der Ausdruck „militärische hochbrisante Sprengstoffe oder Zubereitungen hiervon" umfaßt zum Beispiel:
   a) folgende Stoffe:
      Ammoniumpikrat
      Ammoniumperchlorat
      Cyclotetramethylen-Tetranitramin (HMX)
      Cyclotrimethylen-Trinitramin (RDX)
      Äthylendinitramin
      Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)
      Nitroglycerin
      Nitrostärke
      Tetranitronaphthalin
      Trinitroanisol
      Trinitronaphthalin
      Trinitrophenylmethyl-Nitramin = Tetranitromethylanilin (Tetryl)
      Trinitrotoluol (TNT)
      Trinitroxylol
      Trinitrochlorbenzol
   b) Gemische der unter Buchstabe a aufgeführten Stoffe untereinander oder von einem oder mehreren derselben mit Metallpulvern, sofern sie mehr als 1 Gewichtshundertteil der oben aufgeführten Stoffe enthalten
   c) Sprengladungen jeglicher Art
4. Der Ausdruck „Stabilisatoren" umfaßt folgende Chemikalien:
   a) Äthyl- oder Methyl-Zentralite
   b) N,N-Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Diphenyl-Harnstoff)
   c) Methyl-N,N-Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Methyl-Diphenyl-Harnstoff)
   d) Äthyl-N,N-Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Äthyl-Diphenyl-Harnstoff)
   e) Äthylphenylurethan
   f) Diphenylurethan
   g) Diorthotolylurethan
   h) 2-Nitrodiphenylamin
   i) p-Nitromethylanilin

Nr. der Liste	Warenbenennung
0009	Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung wie folgt:

a) Kampfschiffe oder für Angriffs- oder Verteidigungszwecke gebaute Über- oder Unterwasserschiffe

b) 1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für Unterseeboote, mit einer Leistung von 1500 Pferdestärken oder mehr und mit einer Drehzahl von 700 Umdrehungen je Minute oder mehr
   2. Elektromotoren, besonders konstruiert für Unterseeboote, mit einer Leistung von mehr als 1000 Pferdestärken, schnell umsteuerbar, flüssigkeitsgekühlt und vollständig verkleidet
   3. Nichtmagnetische Dieselmotoren mit einer Leistung von 50 Pferdestärken oder mehr, besonders konstruiert für militärische Zwecke
      Erläuterung:
      Ein Motor gemäß Nummer 3 wird als besonders konstruiert für militärische Zwecke angesehen, wenn
      1. er nichtmagnetische Teile enthält außer Kurbelgehäuse, Zylinderblock, Zylinderkopf, Kolben, Deckeln, Abschlußplatten, Ventilsitzen, Dichtungen, Kraftstoff-, Schmieröl- oder anderen Versorgungsleitungen
         oder
      2. sein nichtmagnetischer Anteil mehr als 65 vom Hundert des Gesamtgewichts beträgt.

c) magnetische, akustische oder mittels Druckmessung arbeitende Unterwasser-Ortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke; Steuerorgane oder Bestandteile hierfür

d) Unterseeboot- oder Torpedofangnetze

e) Kompasse oder Zusatzgeräte hierfür oder Schiffskursanzeiger, besonders konstruiert für Unterseeboote

f) Bestand- oder Einzelteile, Zubehör oder Zusatzgeräte wie Schiffsdampfkessel, Panzertürme, Lafetten für Schiffsgeschütze, Batterien für Unterseeboote, Katapulte

Nr. der Liste	Warenbenennung
0010	Flugzeuge und Hubschrauber, auch solche unbemannter Bauart, Flugmotoren, Luftfahrtausrüstung, Zubehör und Bauteile, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:

a) Kampfflugzeuge oder -hubschrauber; andere Flugzeuge oder Hubschrauber, besonders konstruiert für militärische Zwecke einschließlich Aufklärung, Angriff, militärischer Ausbildung oder Logistik (Nachschub); Flugzeuge oder Hubschrauber, die besondere konstruktive Merkmale, wie mehrfache Luken, besondere Türen, Laderampen, Decksverstärkungen für die Beförderung und Landung von Truppen, militärischen Geräten oder Versorgungsgütern aus der Luft aufweisen; Flugmotoren, besonders konstruiert oder angepaßt für den Einbau in solche Flugzeuge oder Hubschrauber; Bestandteile derartiger Flugzeuge, Hubschrauber oder Flugmotoren

b) Bordausrüstung einschließlich Einrichtung für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung bei den unter Buchstabe a erfaßten Flugzeugen, Hub-

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

schraubern oder Flugmotoren; Bestandteile derartiger Bordausrüstung

c) Einrichtungen zum Betanken unter Überdruck; Einrichtungen, besonders konstruiert für die Durchführung von Operationen in eng begrenzten Räumen; Bodenausrüstung, anderweit nicht genannt, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a aufgeführten Flugzeuge, Hubschrauber oder Flugmotoren

d) nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte oder Teildruckanzüge, für die Verwendung in Flugzeugen oder Hubschraubern; Anzüge zur Ausschaltung der Beschleunigungswirkung; militärische Sturzhelme; Fallschirme für Kampftruppen oder zum Lastenabwurf, Bremsschirme für Flugzeuge oder Hubschrauber; Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für Flugzeuge, Hubschrauber oder Geschosse; katapult- oder patronenbetätigte Schleudersitze zum Notausstieg aus Flugzeugen oder Hubschraubern

Erläuterung:

Für militärische Zwecke besonders konstruierte Fallschirme für Kampftruppen oder zum Lastenabwurf und Bremsschirme für Flugzeuge oder Hubschrauber sind folgende:

1. Fallschirme für:
   a) Punktziel-Absprünge von Einzelkämpfern
   b) Absprünge von Fallschirmjägern
2. Lastenfallschirme
3. Para-Gleiter (Bremsschirme, Steuerfallschirme zur Stabilisierung oder Aufrechterhaltung fallender Körper, zum Beispiel Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben)
4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Rettungsschirmen
5. Bergungsfallschirme für ferngelenkte Geschosse, Drohnen oder Raumfahrzeuge
6. Landeanflugbremsschirme oder Landebremsschirme
7. andere militärische Fallschirme

0011 Elektronische Ausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke; Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für derartige Ausrüstung

0012 Militärische Bildstellengeräte wie folgt:

a) 1. Luftaufklärungskameras oder Zubehör, besonders konstruiert und verwendet für militärische Zwecke
   2. Apparate zum Entwickeln oder Kopieren von Filmen, konstruiert und verwendet für militärische Zwecke

b) andere photographische oder kinematographische Kameras, besonders konstruiert und verwendet für militärische Zwecke; Spezialausrüstung zur militärischen Auswertung der Aufnahmen

c) Bau- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a oder b genannten Geräte

0013 Spezialpanzerausrüstung:

a) Panzerplatten

b) militärische Helme

c) Körperpanzer oder Panzeranzüge

d) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe c genannte Ausrüstung

0014 Militärische Spezialausrüstung für Übungszwecke:

a) militärische Spezialübungsgeräte, zum Beispiel:
Übungsgeräte für Angriffshandlungen
Zieldarstellungsgeräte
Geräte für Schießübungen
Übungsgeräte für Waffenbedienung
bewegliche Ausbildungsgeräte
Übungsgeräte für fliegerische Operationen
Flugsimulatoren
Übungsgeräte für Instrumentenflug
Geräte für Navigationsübungen
Geräte für Zielübungen mittels Radar
Radar-Zieldarstellungsgeräte
Radar-Ausbildungsgeräte
Drohnen (ferngelenkte Aufklärungsflugzeuge) für Übungszwecke
Geräte für Übungen mit unbemannten Flugzeugen
Übungsgeräte für Abwehr von Unterseebooten

b) Bestand- oder Einzelteile, Zubehör oder Zusatzgeräte, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a genannten Geräte

0015 Militärische Infrarotgeräte; Spezialteile für solche Geräte, anderweit nicht genannt

0016 Vorerzeugnisse und Teile für Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial wie folgt:

a) Messing- oder Tombak-Erzeugnisse für Zünderambosse; Vorerzeugnisse für Geschoßköpfe aus metallplattiertem Stahl; Patronengurt-Glieder; Näpfchen für Zündhütchen, Führungsringe für Geschosse

b) Kupferführungsbänder für Geschosse; andere vorgearbeitete Teile aus Kupfer für Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial

c) messing- oder tombakplattierter Stahl

d) rohe Schmiedestücke aus Stahl oder Gußstücke aus Stahl oder anderen Legierungen für die Herstellung von Geschützen oder anderen Waffen

Erläuterung:

Als rohe Schmiedestücke gelten auch bearbeitete, bei denen jedoch der Verwendungszweck noch nicht eindeutig erkennbar ist.

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände und Materialien wie folgt:

a) Tränengas, ausgenommen Chlorpikrin, oder Ausrüstung für dessen Verbreitung

b) schlauchlose Tauch- oder Unterwasser-Schwimmgeräte wie folgt:
   1. Geräte mit geschlossenem oder halbgeschlossenem Luftkreislauf
   2. Spezialteile, konstruiert zu dem Zweck, um Geräte mit offenem Luftkreislauf zur militärischen Verwendung geeignet zu machen
   3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für den militärischen Gebrauch zusammen mit schlauchlosen Tauch- oder Unterwasserschwimmgeräten

c) Seitengewehre

d) Schalldämpfer für Feuerwaffen

e) kraftgesteuerte Scheinwerfer für militärische Verwendung; Steuergeräte für solche Scheinwerfer

f) Baugeräte, nach militärischen Vorschriften gebaut, besonders konstruiert für die Beförderung auf dem Luftweg

0018 Spezialmaschinen, -ausrüstung oder -geräte, besonders konstruiert für die Prüfung, Herstellung, Erprobung oder Überwachung der in Teil I A aufgeführten Waffen, Munition, Hilfseinrichtungen oder Maschinen

0019 Kammern einschließlich Schränke zur Darstellung von Umweltbedingungen, die Drücke von 26 Torr oder weniger darstellen können, und zwar sowohl solche, die nur den Druck darstellen, als auch solche, die außerdem noch andere Umweltbedingungen wie Strahlung oder Temperatur simulieren können;
Spezialteile, Spezial-Regel- oder Steuereinrichtungen oder Spezialvorrichtungen hierfür

0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) Ausrüstung wie folgt:

a) Ausrüstung, konstruiert zur Aufrechterhaltung einer Umgebungstemperatur unter —130° C (—202° F) und
   1. konstruiert zum Gebrauch in der Marine, Luftfahrt oder Raumfahrt oder
   2. schüttelfest für Bodentransportzwecke oder
   3. konstruiert zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperaturen für elektrische, magnetische oder elektronische Ausrüstung oder Bauteile

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

b) elektrische, magnetische oder elektronische Ausrüstung oder Bauteile oder elektrische Leiter, besonders konstruiert für Dauer- oder Stoßbetrieb bei Umgebungstemperaturen unter —130° C (—202° F)

c) Spezialzubehör, -unterbaugruppen, -teile oder -bauelemente für die unter Buchstabe a oder b genannten Ausrüstungen

0021 Instrumente oder Geräte, geeignet für die automatische Messung der Schallgeschwindigkeit im Wasser an Ort und Stelle und ausgelegt für eine Meßschwelle von 1 zu 5000 oder besser; Spezialteile hierfür; Anlagen, die solche Instrumente oder Geräte enthalten

B Internationale Kernenergieliste

0101 Spaltbare Stoffe und Ausgangsstoffe hierfür, zum Beispiel:

a) Mineralien einschließlich Rückstände und Abfälle, roh oder behandelt, mit mehr als 0,05 Gewichtshundertteil Uran oder Thorium oder Uran und Thorium zusammen:

1. uranhaltige Erze einschließlich Pechblende
2. Monazit oder Monazitsand
3. thoriumhaltige Erze einschließlich Thorianit

b) natürliches Uran, roh oder bearbeitet; Legierungen oder Verbindungen natürlichen Urans mit mehr als 0,05 Gewichtshundertteil Uran, ausgenommen Arzneimittel

c) Uran 233; Legierungen, die Uran 233 enthalten; Verbindungen von Uran 233

d) mit dem Isotop 235 angereichertes Uran; Legierungen, die mit dem Isotop 235 angereichertes Uran enthalten; Verbindungen des mit dem Isotop 235 angereicherten Urans

e) bestrahltes, plutoniumhaltiges Uran

f) Plutonium; plutoniumhaltige Legierungen oder plutoniumhaltige Verbindungen

g) Thorium, roh oder bearbeitet; Legierungen mit 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr Thorium; thoriumhaltige Verbindungen, ausgenommen Arzneimittel

h) bestrahltes Thorium, das Uran 233 enthält

0105 Deuterium; deuteriumhaltige Verbindungen, anderweit nicht genannt (einschließlich schweres Wasser und schwere Paraffine), deuteriumhaltige Gemische oder Lösungen, alle mit einem Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen größer als 1 zu 5000

0108*) Zirkonium-Metall, Legierungen mit mehr als 50 Gewichtshundertteilen Zirkonium oder Zirkoniumverbindungen, alle mit einem Gewichtsverhältnis des Hafniums zum Zirkonium von weniger als 1 zu 500; Erzeugnisse, ganz aus diesen Stoffen bestehend

0111 Nickelpulver mit einer Korngröße von weniger als 200 Mikron (0,2 Millimeter)

0112*) Berylliumhaltige Erze, Beryll, ausgenommen Beryll in Schmucksteinqualität; Beryllium (Glucinium)-Metall; Waren ganz aus Beryllium-Metall, ausgenommen Berylliumfenster für medizinische Röntgengeräte; Legierungen mit mehr als 50 Gewichtshundertteilen Beryllium; Beryllium-Oxyde oder andere Beryllium-Verbindungen

0114 Fluor

0115 Chlortrifluorid

0117 Fluorkohlenwasserstoffe wie folgt:

a) Trichlortrifluoräthan

b) Dichlortetrafluoräthan

0118 Spezialanlagen zur Trennung von Uran- oder Lithiumisotopen

*) Siehe Erläuterungen hinter der Nummer 1673

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

0119 Maschinen, Materialien oder Ausrüstung, besonders konstruiert für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, um spaltbares Material abzutrennen oder wiederzugewinnen

Erläuterung:

Diese Nummer erfaßt auch Gegenstromlösungsmittelextraktoren, die für die Extraktion von radioaktiven Stoffen besonders konstruiert sind.

0120 Dosimeter und Dosisleistungsmeßgeräte, zum persönlichen Mitführen, direkt ablesbar, mit geeichter Skala, wie folgt:

a) Dosimeter, bei denen mehr als ein Viertel der gesamten bei einer Einzelbestrahlung absorbierten Dosis in einem Meßbereich zwischen 15 und 500 rad oder Röntgen liegt

b) Dosisleistungsmeßgeräte, bei denen mehr als ein Viertel des gesamten Meßbereichs zwischen 1 und 80 rad oder Röntgen je Stunde fällt

Bemerkungen:

1. Ausgenommen werden Geräte, die besonders konstruiert sind für die Anwendung mit medizinischen Bestrahlungseinrichtungen oder mit Verarbeitungsgeräten, zum Beispiel solchen für Nahrungsmittel oder Kunststoffe.
2. Nicht erfaßt sind Geräte, die nach einem oder mehreren der folgenden Meßverfahren arbeiten:
   a) Thermolumineszenz
   b) Phosphatglas
   c) chemische
   d) Filmschwärzung.

0122 Massenspektrographen und Massenspektrometer wie folgt:

a) mehrfachfokussierende Typen einschließlich doppelfokussierender Typen oder Tandem- oder Zykloiden-Systeme

b) einfachfokussierende Typen mit einem Ablenkradius von 12,7 Zentimeter oder mehr

c) Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen oder -teile für die unter Buchstabe a oder b genannten Geräte

0127 Ventile mit Federrohrabdichtung, mit einem Durchmesser von 30 Millimeter oder größer, für Handbetätigung oder für automatische Betätigung, bestehend aus oder ausgekleidet mit Aluminium, Nickel oder Legierungen mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel und mit einer anderen als durch Sitz von Metall auf Metall erzielten Dichtungswirkung

0129 Gas-Zentrifugen zur Anreicherung oder Trennung von Isotopen

0130 Turbo-Gebläse oder -Verdichter, radialer oder axialer Bauart, mit einer Leistung von 1,7 Kubikmeter je Minute oder mehr, bestehend aus oder ausgekleidet mit Aluminium, Nickel oder Legierungen mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel

0131 Elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor mit einer Leistung von mehr als 250 Gramm Fluor je Stunde

0133 Wärmeaustauscher, geeignet zum Gebrauch in Gasdiffusionsanlagen, beschränkt auf solche, die hergestellt sind aus Aluminium, Kupfer, Nickel, Legierungen mit mehr als 60 Gewichtshundertteilen Nickel oder bei plattierten Rohren aus Kombinationen aus diesen Metallen, und die konstruiert sind für Betrieb bei unteratmosphärischem Druck und einen Leckverlust von weniger als 10^{-4} Atmosphäre je Stunde bei einem Druckunterschied von 1 Atmosphäre haben

0134 Künstlicher Graphit in Form von Blöcken oder Stäben, aus denen ein Würfel von mindestens 50 Millimeter Seitenlänge geschnitten werden kann, mit einem Borgehalt

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

von eins zu einer Million oder weniger und einem mikroskopischen Gesamtwirkungsquerschnitt für die Absorption thermischer Neutronen von 5 Millibarn je Atom oder weniger

0135*) Lithium wie folgt:

a) Lithium-Metall

b) Hydride, in denen Lithium, entweder von natürlicher Isotopenzusammensetzung oder abgereichert oder angereichert mit dem Li-6-Isotop, gebunden ist an Wasserstoff oder dessen Isotopen oder komplex gebunden ist an andere Metalle oder an Aluminiumhydrid

c) Lithiumlegierungen wie folgt:

1. Legierungen auf Magnesiumbasis mit 10 oder mehr Gewichtshundertteilen Lithium
2. Legierungen, die 50 oder mehr Gewichtshundertteile Lithium entweder in natürlicher Isotopenzusammensetzung oder in einer am Li-6-Isotop abgereicherten Form enthalten
3. Legierungen, die irgendeinen Gewichtsanteil des mit dem Li-6-Isotop angereicherten Lithiums enthalten

d) jegliches andere Material, das mit dem Li-6-Isotop angereichertes Lithium enthält, einschließlich Verbindungen, Mischungen, Konzentrate

Erläuterung:

Lithiumhydride, komplex gebunden an andere Metalle, sind Lithium-Verbindungen in der Form von $LiXH_n$, wobei X irgendein Metall bedeutet.

0136 Kernreaktoren, nämlich Reaktoren, die geeignet sind, eine kontrollierte, sich selbst fortsetzende Kettenreaktionsspaltung aufrechtzuerhalten; die wichtigsten Teile, die zur Verwendung in einem Kernreaktor konstruiert oder bestimmt sind wie Reaktorbehälter, Spezialkonstrutionen zur Aufnahme des Reaktor-Core, Kühlmittelpumpen, Geräte zur Handhabung von Brennstoffelementen, Wärmeaustauscher, Kontrollstabantriebe; Einrichtungen zur Erzeugung von Energie oder Antriebsgeräte, anderweit nicht genannt, besonders konstruiert zur Anwendung bei Kernreaktoren

0137*) Hafnium (Celtium)-Metall; Hafnium-Legierungen oder -Verbindungen, mit mehr als 15 Gewichtshundertteilen Hafnium

0138 Kalzium, das weniger als 0,01 Gewichtshundertteil Verunreinigungen außer Magnesium und weniger als 10 Gewichtsteile Bor auf eine Million Gewichtsteile Kalzium enthält

0139 Tritium, seine Verbindungen, anderweit nicht genannt, oder deren Mischungen, in denen der Anteil der Tritiumatome im Vergleich zu den Wasserstoffatomen größer ist als 1 je 1000

Erläuterung:

Von der vorstehenden Listennummer werden nicht erfaßt Tritium-Verbindungen oder deren Mischungen, bei denen durch die Trennung des Tritiums aus seinen Verbindungen kein Gemisch von Wasserstoff-Isotopen entstehen kann, dessen Anteil an Tritiumatomen im Vergleich zu den Wasserstoffatomen größer ist als 1 je 1000.

0140 Neutronen-Generator-Röhren, konstruiert für den Betrieb ohne ein äußeres Vakuum-System unter Verwendung elektrostatischer Beschleunigung zur Auslösung einer nuklearen Tritium-Deuterium-Reaktion

0141 Einrichtungen oder Geräte zur Regelung oder Steuerung von Verfahrensabläufen, anderweit nicht genannt, besonders konstruiert oder abgewandelt für die Überwachung, Regelung oder Steuerung der Behandlung von bestrahlten spaltbaren Stoffen oder Ausgangsstoffen oder bestrahltem Lithium

*) Siehe Erläuterungen hinter der Nummer 1673

C Internationale Kontrolliste für verschiedene Waren

Metallbearbeitungsmaschinen

1016 Schleifspindelstöcke oder Schleifspindeln für Drehzahlen von mehr als 120 000 Umdrehungen je Minute; Maschinen, besonders konstruiert für die Verwendung derartiger Schleifspindeln

1072 Pressen und Spezial-Regel- oder -Steuereinrichtungen, Spezialzubehör und -teile hierfür, wie folgt:

a) pressenartige Explosions-(Spreng-)Formungseinrichtungen (stabilisierte Einrichtungen mit Bären oder Kolben) zum Betrieb mit Arbeitskräften hoher stoß-(schock-)artiger Energie unter Verwendung von Explosivstoffen oder komprimierten Gasen einschließlich Luft

b) Pressen, besonders konstruiert oder umkonstruiert für die Bearbeitung oder Verformung von Stahl, Nichteisenmetallen, Legierungen oder anderen Materialien mit einem Schmelzpunkt über + 1900 °C (+ 3452° F)

c) mechanische oder hydraulische Pressen, anderweit nicht genannt, mit einer Gesamtdruckkraft von mehr als 10 000 Tonnen (10 000 Megapond)

d) Spezial-Regel- oder -Steuereinrichtungen, Spezialzubehör oder -teile, für die unter den Buchstaben a bis c genannten Pressen

(siehe auch Nummer 1081)

1075 Drückbänke für Kalt- oder Warmverformung, mit Spindelantriebsmotoren von 50 Pferdestärken oder mehr

1080 Spezialmaschinen und -vorrichtungen zur Fertigung oder zum Vermessen von Gasturbinen-Schaufelblättern, zum Beispiel:

a) Schaufel-Bandschleifmaschinen
b) Schaufelkanten-Abrundmaschinen
c) Schaufelprofil-Fräsmaschinen, Schaufelprofil-Schleifmaschinen
d) Schaufelhohlkehlen-Abrundmaschinen, Schaufelsockel-Formmaschinen; Einrichtungen hierfür
e) Schaufelschaft-Fräsmaschinen
f) Schaufelrohling-Vorformmaschinen
g) Schaufel-Walzmaschinen
h) Schaufel-Profiliermaschinen, spanlos arbeitend
i) Schaufelschaft-Schleifmaschinen
j) Schaufelprofil-Anreißvorrichtungen
k) automatische Meßeinrichtungen für Profile oder Schäfte von Gasturbinenschaufeln

Erläuterung:

Buchstabe k erfaßt nicht Meßeinrichtungen, die keine mechanischen Meß- und elektrischen Übertragungsvorrichtungen haben, sondern nur aus einem optischen Bildwerfer bestehen.

1081 Maschinen für die Herstellung von Flugzeugen wie folgt:

a) Spezialmaschinen für die Bearbeitung oder Verformung von für den Flugzeugbau bestimmten Blechen, Platten oder Strangpreßprofilen

b) Spezialfräsmaschinen für die Bearbeitung der Schalen der Flugzeugaußenhaut („skin millers")

1086 Spezialmaschinen für die Fertigung von Strahltriebwerken wie folgt:

a) Maschinen zum Ausbohren von Verdichtergehäusen
b) Drehmaschinen für Verdichter- oder Turbinenscheiben
c) Schleifmaschinen für Läufer

1088 Maschinen für die Herstellung oder Fertigbearbeitung von Zahnrädern wie folgt:

a) Zahnrad-Wälzschleifmaschinen, geeignet zur Aufnahme von Zahnradrohlingen mit einem Durchmesser von 914 Millimeter (36 Zoll) oder mehr

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

b) Zahnrad-Wälzschleifmaschinen, geeignet zur Aufnahme von Zahnradrohlingen mit einem Durchmesser von 228 Millimeter (9 Zoll) oder mehr, zur Herstellung von schräg- oder pfeilverzahnten Zahnrädern

c) Maschinen, die geeignet sind für die Fertigung von Zahnrädern mit einem Modul kleiner als 0,50 („diametral-pitch"-Zahl größer als 48), die einer Qualitätsnorm besser als DIN 3963 Klasse 7 entsprechen

Erläuterung:

Wenn die AGMA- oder „Admiralty"-Normen zugrunde gelegt werden und nicht DIN 3963, dann sollen AGMA 10 oder „Admiralty"-Klasse II als der Klasse 7 der DIN-Norm 3963 entsprechend angesehen werden.

1091 Numerische Regel- und Steuereinrichtungen wie folgt:

a) numerische Regel- oder Steuereinrichtungen, besonders konstruiert für die Regelung oder Steuerung von gleichzeitigen und voneinander abhängigen (Umriß- und Stetigbahn-) Arbeitsbewegungen einer Werkzeugmaschine in zwei oder mehr Achsen; Werkzeugmaschinen, die für derartige Regel- oder Steuereinrichtungen konstruiert oder damit ausgerustet sind

b) Meß- oder Kalibriermaschinen mit numerischen Regel- oder Steuereinrichtungen und mit Nachführsteuerungen, besonders konstruiert zur Messung der Koordinatenwerte an einem beliebigen Punkt einer Kontur zur Bestimmung von Maßhaltigkeit und Form von Werkstücken einschließlich Rotationskörpern

Chemische Anlagen und Mineralölanlagen

1110 Gasverflüssigungsanlagen wie folgt:

a) Anlagen, besonders konstruiert für die Erzeugung von Luft, Sauerstoff, Stickstoff oder Argon in flüssiger Form, soweit sie täglich 1 Tonne oder mehr Gas in flüssiger Form erzeugen können, ausgenommen Anlagen, die nicht mehr als 25 Gewichtshundertteile ihrer täglichen Gesamterzeugung als extrahierbares Gas in flüssiger Form erzeugen können

b) Anlagen für die Erzeugung von flüssigem Wasserstoff, ausgenommen Anlagen für die Erzeugung von weniger als 1,5 Tonnen in 24 Stunden, sofern sie nicht besonders konstruiert oder in der Lage sind, Wasserstoff-„Slush" zu erzeugen

c) Anlagen für die Erzeugung von flüssigem Fluor

d) Anlagen für Helium wie folgt:

1. Anlagen zur Trennung des Heliums von Erdgasen
2. Anlagen für die Erzeugung von flüssigem Helium, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von 20 Liter je Stunde oder weniger

1112 Anlagen oder Ausrüstung, besonders konstruiert für die Erzeugung oder Konzentrierung von Deuteriumoxyd

1118 Anlagen für die Erzeugung militärischer Sprengstoffe und fester Treibmittel wie folgt:

a) vollständige Anlagen

b) Spezialmaschinen oder -apparate wie folgt:

1. Pressen zum Entfernen von Wasser
2. Strangpressen für Treibmittel für Handfeuerwaffen, Geschütze oder Raketen
3. Schneidmaschinen für die gewichts- und größenmäßige Formgebung stranggepreßter Treibmittel
4. Schräg-Trommel-Mischer mit Durchmessern von 185 Zentimeter oder mehr und mit einem Fassungsvermögen von mehr als 230 Kilogramm Verarbeitungsmasse
5. kontinuierlich arbeitende Mischer für feste Treibmittel

c) Nitrieranlagen, kontinuierlich arbeitende Typen

1129 Vakuumpumpen wie folgt:

a) Ionen-Vakuumpumpen (das heißt Vakuumpumpen, die nach dem Ionisationsverfahren arbeiten), ausgenommen solche mit einem Saugvermögen von weniger als 800 Liter Wasserstoff je Sekunde bei einem Vakuum von 10^{-6} Millimeter Quecksilbersäule oder schlechter (das heißt 10^{-5}, 10^{-4} usw.)

b) Turbo-Molekularpumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 2000 Liter Stickstoff je Sekunde

c) Diffusionspumpen, ausgelegt für ein ungebaffletes (ohne Dampfsperre) Saugvermögen von mehr als 50 000 Liter Stickstoff je Sekunde bei Vakua von 10^{-4} Millimeter Quecksilbersäule oder besser (das heißt 10^{-5}, 10^{-6} usw.)

d) Kryopumpanlagen, anderweit nicht genannt (das heißt Anlagen, in denen der Durchfluß von verflüssigtem Gas verwendet wird, um durch Herabsetzung der Umgebungstemperatur ein statisches oder dynamisches Vakuum zu erzeugen)

e) Spezialteile oder -zubehör, Spezial-Regel- oder -Steuereinrichtungen für die unter den Buchstaben a bis d genannten Pumpen

1131 Pumpen, ausgenommen Vakuumpumpen (siehe Nummer 1129), zum Fördern von Flüssigkeiten mit oder ohne Beimengungen an festen Stoffen oder Gasen, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

a) besonders konstruiert zum Fördern von geschmolzenen Metallen durch elektromagnetische Kräfte

b) besonders konstruiert für Betriebstemperaturen unter —170° C (—274° F), ausgenommen Pumpen mit einer Durchflußleistung von 379 Liter (100 Gallonen) je Minute oder weniger, die nicht für Betriebstemperaturen unter —200° C (—328° F) konstruiert sind

c) hinsichtlich aller mit dem durchfließenden Medium in Berührung kommenden Oberflächen bestehend aus:

1. Materialien, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 90 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt
2. Materialien, bei denen der Anteil an Kobalt oder Molybdän allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 50 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt
3. Polytetrafluoräthylen, Polychlortrifluoräthylen

1133 Absperrventile, -schieber, -klappen, Hähne und Druckregelventile, anderweit nicht genannt, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

a) besonders konstruiert für Betriebstemperaturen unter —170° C (—274° F), ausgenommen solche mit einem Durchmesser von 50,8 Millimeter (2 Zoll) oder weniger, die besonders konstruiert sind für Betriebstemperaturen von —170° C (—274° F) bis —200° C (—328° F)

b) hinsichtlich aller mit dem durchfließenden Medium in Berührung kommenden Oberflächen bestehend aus:

1. Materialien, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 90 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt
2. Materialien, bei denen der Anteil an Kobalt oder Molybdän allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 50 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt
3. Polytetrafluoräthylen, Polychlortrifluoräthylen

(siehe auch Teil I B Nummer 0127)

1142 Rohre oder Rohrleitungen, hergestellt aus oder ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polychlortrifluoräthylen

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

1145 Mehrwandige Behälter, auch fahrbare, für das Lagern oder Befördern von verflüssigten Gasen bei Temperaturen unter —170° C (—274° F), wie folgt:

a) mit Mehrfach-Schichtverbundisolation unter Vakuum

b) mit anderen Isolationsarten, soweit sie ein Fassungsvermögen von 946 Liter (250 Gallonen) oder mehr haben und besonders für flüssiges Fluor oder für verflüssigte Gase mit einem Siedepunkt unter —200° C (—328° F) konstruiert sind und eine Verdampfungsverlustrate von weniger als 3 vom Hundert pro Tag haben. (Die Verdampfungsverlustrate wird bei einer Umgebungstemperatur von + 24° C (+75° F) und außerhalb der direkten Sonnenbestrahlung bestimmt.)

c) mit anderen Isolationsarten, soweit sie nur für flüssigen Sauerstoff oder Stickstoff oder flüssiges Argon konstruiert sind:

1. ortsfeste Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von 500 Tonnen oder mehr
2. fahrbare Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 4542 Liter (1200 Gallonen) und einer täglichen Verdampfungsverlustrate von weniger als 1,5 vom Hundert. (Die Verdampfungsverlustrate wird bei einer Umgebungstemperatur von +24° C (+75° F) und außerhalb der direkten Sonnenbestrahlung bestimmt.)

Elektrische Anlagen und Krafterzeugungsanlagen

1203 Elektrische Vakuum-Öfen wie folgt:

a) Vakuum-Lichtbogenöfen mit selbstverzehrenden Elektroden und mit einem Fassungsvermögen über 5 Tonnen, anderweit nicht genannt

b) Vakuum-Lichtbogenöfen mit flacher Wanne („skull-type")

c) Vakuum-Elektronenstrahlöfen

d) Vakuum-Induktionsöfen wie folgt:

1. Vakuum-Induktionsöfen mit kaltem Schmelztiegel, konstruiert für einen Betriebsdruck unter 0,1 Millimeter Quecksilbersäule und Temperaturen über +1100° C (+2012° F)
2. andere Vakuum-Induktionsöfen, konstruiert für Betriebstemperaturen über +1650° C (+3002° F)

e) Vakuum-Widerstandsöfen, konstruiert für Betriebstemperaturen über +1650° C (+3002° F)

f) Spezialteile, Spezial-Regel oder -Steuereinrichtungen für die unter den Buchstaben a bis e genannten Öfen

Erläuterung:

Vakuumöfen gemäß den Buchstaben a bis e werden auch dann erfaßt, wenn sie mit einer Schutzgasatmosphäre wie Argon oder Helium arbeiten können.

1204 Elektronenstrahl-Geräte wie folgt:

a) Schweiß- oder Bearbeitungsgeräte

b) Geräte für das Aufbringen oder Überziehen dünner Schichten; Geräte für die Bearbeitung derartiger Schichten

c) Spezialteile für die unter Buchstabe a oder b genannten Geräte

Bemerkungen:
Diese Nummer erfaßt nicht:

1. Funkenerosionsgeräte
2. kontinuierliche, im Vakuum arbeitende Bandbedampfungsanlagen mit einer Spannung an der Elektronenstrahlkanone von 20 Kilovolt oder weniger sowie mit einer festen Elektronenstrahlkanone und ohne genaue Regelung oder Steuerung der Dicke der Aufdampfschicht

1205 Elektrochemische Vorrichtungen, Halbleitervorrichtungen und radioaktive Vorrichtungen, anderweit nicht genannt, für die direkte Umwandlung chemischer, solarer oder nuklearer Energie in elektrische Energie, wie folgt:

a) elektrochemische Systeme wie folgt:

1. Brennstoffzellen einschließlich Regenerativzellen, das heißt Zellen für die Erzeugung elektrischer Energie, denen alle umzusetzenden Bestandteile von außen zugeführt werden
2. Primärzellen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

aa) Primärzellen, die ein Aktivierungsmittel und — im unbelasteten und unaktivierten Zustand — eine Lebensdauer von 10 Jahren oder mehr bei einer Temperatur von +21° C (+70° F) haben

bb) Primärzellen, die bei Temperaturen von —25° C (—13° F) bis über +55° C (+131° F) betriebsfähig sind, einschließlich Zellen und Batterien (außer Trockenzellen), die eine eigene Erwärmungseinrichtung haben

b) Photo-Elemente, anderweit nicht genannt, mit einer Leistungsabgabe von 8 Milliwatt je Quadratzentimeter oder mehr bei Beleuchtung mit 100 Milliwatt je Quadratzentimeter durch einen Wolframfaden von 2800° K, entsprechend +2527° C (+4581° F); Galliumarsenid-Photoelemente, ausgenommen solche, die eine Leistung von weniger als 4 Milliwatt haben, gemessen unter den obengenannten Bedingungen

c) Energiequellen (keine Atomreaktoren), die auf radioaktivem Material basieren, ausgenommen solche Einrichtungen, die eine Leistung von weniger als 0,5 Watt haben und bei denen das Verhältnis Leistung (in Watt) zu Gewicht (in Kilogramm) kleiner als 1,1 ist

d) Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen oder -teile für die unter den Buchstaben a bis c genannten Vorrichtungen

1206 Elektrische Lichtbogen-Einrichtungen, anderweit nicht genannt, zur Erzeugung eines ionisierten Gasstroms, in welchen der Lichtbogen eingehüllt ist, ausgenommen solche Einrichtungen, in welchen der Gasstrom nur zu Isolationszwecken dient oder Einrichtungen mit einer Leistung von weniger als 80 Kilowatt zum Schneiden, Schweißen, Plattieren oder Spritzen; Anlagen, in denen solche Einrichtungen enthalten sind; Spezialteile, -zubehör, -steuer- oder -prüfgeräte, anderweit nicht genannt, für derartige Einrichtungen

Allgemeine industrielle Ausrüstungen

1305 Walzwerke und Walzenstraßen für Eisen, Stahl oder Nichteisenmetalle, wie folgt:

a) Walzwerke für Bleche, Bänder, Streifen, Folien oder gleichartige Erzeugnisse, wie folgt:

1. mit automatischer Regelung oder Steuerung der Anstellung der Arbeitswalzen zum Profilieren in Längs- oder Querrichtung
2. mit mehr als 3 Walzen je Gerüst, wobei jede Arbeitswalze von einer oder mehreren Stützwalzen gestützt wird, anderweit nicht genannt (einschließlich Zweizweck-Walzwerke, die sowohl als Duoals auch als Quarto-Walzwerke arbeiten können), welche eine besondere Profilierung des Querschnitts in Quer- oder Längsrichtung durch mindestens eines der folgenden Merkmale oder Mittel erreichen:

aa) Arbeitswalzen mit einem Verhältnis Ballenlänge zu Walzendurchmesser von mehr als 6 zu 1 bei Walzen mit einer Ballenlänge bis einschließlich 762 Millimeter (30 Zoll) oder von mehr als 5 zu 1 bei Walzen mit einer Ballenlänge über 762 Millimeter (30 Zoll)

bb) Regelung oder Steuerung des Profils der Arbeitswalzen durch laufend erfolgende Deformation der Stützwalzen, Stützwellen oder Arbeitswalzen

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

cc) jedes andere Merkmal oder Mittel zur Erzielung einer besonderen Profilierung des Querschnitts in Quer- oder Längsrichtung, die vergleichbar ist mit der Profilierung, die mit den unter aa oder bb genannten Merkmalen oder Mitteln erzielt wird

b) Walzwerke, besonders konstruiert oder umgebaut für das Walzen von Stahl, Nichteisenmetallen oder Legierungen mit einem Schmelzpunkt über +1900° C (+3452° F)

c) Spezial-Regel- oder -Steuereinrichtungen, Spezialteile oder -zubehör für die unter Buchstabe a oder b genannten Walzwerke

Bemerkungen:

1. Buchstabe a Nr. 2 bezieht sich auf technische Entwicklungen, die die Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit von Walzwerken so wesentlich erhöhen, daß sie Material mit den für militärischen Bedarf erforderlichen besonders engen Toleranzen walzen können.
2. Buchstabe a Nr. 2 aa erfaßt nicht:
   a) Walzwerke mit vielen Arbeitswalzen, die planetenförmig um die Stützwalzen rotieren (Planetenwalzwerke)
   b) Walzwerke, besonders konstruiert für das Walzen von Aluminiumfolien

1352 Maschinen, besonders konstruiert für die Extrusion von koagulierten Polytetrafluoräthylen-Dispersionen oder daraus hergestellten Pulvern oder Pasten; Bestand- oder Einzelteile hierfür

1353 Kabelherstellungsmaschinen, besonders konstruiert für die Herstellung von mehrpaarigen Fernmeldekabeln und geeignet für die Herstellung der unter Nummer 1526 aufgeführten Kabel, ausgenommen solche Maschinen, die in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht hierfür nicht rationell eingesetzt werden können, wie folgt:

a) Maschinen zum Aufbringen von Isoliermaterial auf Leiter (andere als die unter Nummer 1354 erfaßten)

b) Maschinen zum Verseilen von Leitern oder zum Aufbringen von Material zum Isolieren, Trennen, Verbinden oder Kennzeichnen dieser Leiter

c) Maschinen zum Verseilen von Leitern, Paaren, Vierern usw. zwecks Herstellung des kompletten Kabelkerns oder eines Teiles hiervon

1354 Kabelherstellungsmaschinen, besonders konstruiert für die Herstellung von Koaxialkabeln, wie folgt:

a) Maschinen zum Aufbringen der Abstandsisolation auf den inneren Leiter von Koaxialkabeln mit Luft-Dielektrikum

b) Maschinen zum Aufbringen von Metallbändern oder -folien als Außenleiter von Koaxialkabeln

c) Maschinen zum Formen, Verseilen oder Zusammenbauen von Koaxialkabeln mit oder ohne Verwendung von anderen Leitern als Koaxialtuben

d) Einrichtungen zum selbsttätigen Prüfen des Durchmessers oder der Exzentrizität des Kunststoff-Dielektrikums auf Drähten oder Kabeln

1355 Maschinen und Ausrüstung für die Herstellung elektronischer Einrichtungen, Bauelemente und Materialien; Spezial-Prüfgeräte, -teile, -Regel- oder -Steuereinrichtungen sowie -zubehör hierfür:

a) für Elektronenröhren, Teile oder Unterbaugruppen hierfür:

1. Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung der in dieser Liste erfaßten Typen von Elektronenröhren, ihrer Teile oder Unterbaugruppen
2. Ausrüstung zum automatischen oder halbautomatischen Zusammenbauen, Prüfen oder Sortieren, ausgenommen Standard-Ausrüstung, konstruiert zum Auspumpen mit luftdichtem Verschließen und Gettern von Standardtypen von Siebenstift-Miniaturröhren oder Neunstift-Sockelröhren (Noval-Sockel), für Unterhaltungs-Rundfunk oder -Fernsehen

Erläuterungen:

1. Der Ausdruck „automatisch" bezieht sich auf Maschinen, die keine Bedienung durch Menschenhand für die Erfüllung ihrer Aufgabe oder Aufgaben während eines jeden vollständigen Arbeitsablaufs benötigen.
2. Der Ausdruck „halbautomatisch" bezieht sich auf Maschinen, welche nur für einen Teil ihrer Aufgaben während eines jeden vollständigen Arbeitsablaufs Bedienung durch Menschenhand benötigen.
3. Der Ausdruck „Aufgaben" in den Erläuterungen 1 und 2 schließt nicht das erste Beschicken oder die abschließende Abgabe des zu behandelnden Gutes von der Maschine ein.

b) für Halbleitervorrichtungen, elektronische Einrichtungen oder Bauelemente, die von der Nummer 1564 Buchst. a erfaßt sind sowie für Teile, Materialien oder Unterbaugruppen hierzu:

1. Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung der in dieser Liste erfaßten Transistoren sowie jeglicher Silizium-Transistoren
2. Ausrüstung zum Schneiden von Scheiben, Schneiden von Würfeln, Ritzen, Abbrechen vorgeritzter Teile, Läppen, Polieren, Untersuchen, Prüfen oder Auslesen
3. Ausrüstung zum Verbinden oder Schweißen
4. Masken
5. Ausrüstung zur Herstellung von Masken oder eines photoempfindlichen Musters auf der Oberfläche eines Halbleiters oder eines isolierenden Trägers
6. Ausrüstung zur Reinigung oder Weiterverarbeitung von Halbleitermaterialien, ausgenommen Ausrüstung, die für die Reinigung von Germanium nach dem Zonenschmelzverfahren besonders konstruiert ist

Erläuterung:

Nummer 6 erfaßt zum Beispiel Anlagen, die einen oder mehrere der folgenden Arbeitsgänge an Halbleitermaterialien durchführen:

1. Reinigung bis zur Erreichung eines Reinheitsgrades von besser als 99,9 Gewichtshundertteile
2. gleichmäßige Verteilung der verbleibenden Verunreinigungen
3. Erzielung einer kontrollierten Einbringung von Unreinheiten auf einer oder mehreren Stufen der Bearbeitung
4. Herstellung monokristallinen Materials oder monokristalliner Formen (zum Beispiel durch Ziehen einschließlich Tiegelziehen oder durch Abscheidung) einschließlich des Ausformens auf Trägern

c) für das Ablagern oder Drucken oder irgendeine andere Methode der Aufbringung von Bauelementen auf Isoliertafeln, -platten oder -plättchen, mit Ausnahme der Grundverdrahtungen

1356 Maschinen für die Bearbeitung synthetischer Folien, die als dielektrisches Material (Kondensatorenwickel) oder als magnetisches Aufzeichnungsband Verwendung finden, wie folgt:

a) Spannrahmen, besonders konstruiert für das Recken oder Strecken von Folien für Aufzeichnungsmittel gemäß Nummer 1572

b) Spannrahmen, besonders konstruiert für das Recken oder Strecken von Folien für dielektrisches Material (Kondensatorenwickel) gemäß Nummer 1920

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	c) Vakuum-Metallisierungsanlagen, besonders konstruiert für die kontinuierliche Beschichtung von Polyesterfolien mit einem metallischen Überzug für dielektrische Zwecke (Kondensatorenwickel); Spezialteile hierfür
	Erläuterung:
	Buchstabe c ändert nicht den Erfassungsbereich des Buchstaben b der Nummer 1204, insbesondere nicht der Bemerkung 2 zu dieser Nummer.
	d) Einrichtungen, besonders konstruiert für die kontinuierliche Beschichtung von magnetischem Band auf Polyesterbasis für Geräte gemäß Nummer 1572
	Transportmittel
1415	Kriegsschiffe, auch wenn sie für nichtmilitärische Zwecke umgebaut sind, ohne Rücksicht auf ihre Einsatzfähigkeit; Rümpfe oder Teile von Rümpfen für solche Schiffe
1416	Schiffe wie folgt:
	a) Fischfangfahrzeuge oder Rümpfe hierfür, konstruiert für Geschwindigkeiten von 17 Knoten oder mehr in (entwurfmäßig) vollbeladenem Zustand
	b) Tragflügelboote oder -schiffe, anderweit nicht genannt
	c) seegehende Schiffe (einschließlich Küstenschiffe) oder Rümpfe dafür, anderweit nicht genannt, konstruiert für Geschwindigkeiten über 22 Knoten in (entwurfsmäßig) vollbeladenem Zustand, wobei die Form des Rumpfes und die Leistung der Maschinenanlage zu berücksichtigen sind
	Bemerkung:
	Für Fahrgastschiffe, die mindestens 4 Decks haben und deren Spezifikationen für die Konstruktion der Rümpfe dem internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See in der zur Bauzeit geltenden Fassung entsprechen, beträgt die Geschwindigkeitsbegrenzung 25 Knoten.
	d) Schiffe, deren Rumpf und Antriebsmaschinen ganz oder überwiegend aus nichtmagnetischen Stoffen bestehen
	e) neue Schiffe mit Decks oder Plattformen, besonders konstruiert oder verstärkt für die Aufnahme von Waffen
	f) Schiffe mit Einbauten, die in Teil I A oder unter den Nummern 1430, 1485, 1501, 1502 oder 1510 (ausgenommen senkrecht arbeitende Fisch- oder Walsuchgeräte) erfaßt werden; Schiffe mit Einrichtungen zu ihrer Dauer-Entmagnetisierung
1430	Schwimmfähige, elektrisch leitende Kabel, geeignet zum Räumen magnetischer Minen
1450	Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen oder Hubstapler, anderweit nicht genannt, nach militärischen Vorschriften gebaut, mit wesentlichen Abweichungen von den normalen Bauvorschriften für zivile Zwecke
1460	Flugzeuge oder Hubschrauber, Flugzeugmotoren und Luftfahrtausrüstungen wie folgt:
	a) Hubschrauber mit einem Leergewicht von mehr als 4530 Kilogramm (10 000 englische Pfund); Kraftübertragungssysteme hierfür
	Erläuterung:
	Als Leergewicht gilt das Gewicht des Hubschraubers einschließlich der normalen Ausrüstung und Mindestbesatzung, jedoch ausschließlich Kraftstoff und Nutzlast.
	b) Flugzeuge oder Hubschrauber, anderweit nicht genannt, ausgenommen solche, die
	1. keine der in Teil I A oder in Teil I C Nr. 1485 oder 1501 erfaßten Geräte oder Einrichtungen enthalten und
	2. zu Typen gehören, die
	aa) seit mehr als einem Jahr nach verläßlichen Angaben im normalen zivilen Luftverkehr eingesetzt sind oder
	bb) mit Kolbenmotoren ausgerüstet sind
	c) Flugmotoren, anderweit nicht genannt, wie folgt:
	1. Gasturbinen:
	aa) Strahlturbinen-Triebwerke mit einer Schubleistung von 2265 Kilopond (5000 englische Pfund) oder mehr
	bb) Propellerturbinen-Triebwerke oder Wellenturbinen-Triebwerke mit einer Leistung von 2500 Pferdestärken oder mehr oder mit einem Restschub von 453 Kilopond (1000 englische Pfund) oder mehr
	2. andere Flugzeug-Triebwerke oder Hubschrauber-Triebwerke als Gasturbinen, ausgenommen Kolbenmotoren
	d) Boden- oder Bordausrüstung, anderweit nicht genannt, ausschließlich konstruiert oder hauptsächlich verwendet für Luftfahrtzwecke, ausgenommen solche, die normalerweise zivile Verwendung finden
1485	Kompasse und Kreiselgeräte wie folgt:
	a) Kreiselkompasse mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	1. selbsttätige Berichtigung der Einflüsse, die Veränderungen der Schiffsgeschwindigkeit, der Beschleunigung und der geographischen Breite auf die Genauigkeit des Kompasses ausüben, ausgenommen handbetätigte mechanische Berichtigungsvorrichtungen
	2. Vorrichtung zur Aufnahme der Schiffsstabilitätseigenschaften auf elektrischem Wege
	3. Vorrichtung zum Einstellen der Korrektur für Stromversetzung oder Abtrift
	4. Verwendung von Beschleunigungsmessern, Geschwindigkeitskreiseln, integrierenden Geschwindigkeitskreiseln oder elektrolytischen Libellen als Meßelemente
	5. Vorrichtung zur Ermittlung und zur elektrischen Übertragung der Schiffslagewerte (Schlingern oder Stampfen) zusätzlich zu den Schiffskurswerten
	b) zusammengefaßte Flugnavigationsgeräte, enthaltend Kreiselstabilisatoren oder automatische Steuergeräte
	Erläuterung:
	Zusammengefaßte Flugnavigationsgeräte sind ein elementares Anzeigesystem von Instrumenten zur Angabe von Höhe und Azimut mit Einrichtungen, die dem Piloten Steuerdaten vermitteln und häufig „Auto-Piloten" enthalten, derart, daß sie mit ihnen eine geschlossene Einheit zur Erfüllung der gewünschten Anforderungen bilden.
	c) Astro-Kreiselkompasse oder andere Vorrichtungen, welche Position oder Orientierung durch automatische Verfolgung von Himmelskörpern bestimmen
	d) Kreiselstabilisatoren für andere als Luftfahrtzwecke, ausgenommen solche zum Stabilisieren von Überwasserschiffen
	e) Selbststeueranlagen für andere als Luftfahrtzwecke, ausgenommen solche für Überwasserschiffe
	f) Beschleunigungsmesser mit einer Schwelle von 0,005 g* oder weniger oder einer Linearität von weniger als 0,25 vom Hundert des Ausgangs über den Arbeitsbereich, die für den Gebrauch in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenkungssystemen aller Bauarten konstruiert sind
	g) Kreisel und Kreiselkompasse, wie folgt:
	1. Kreisel mit einer freien Nenn-Richtungsabwanderung (freien Nenn-Präzession) von weniger als 0,5 Grad je Stunde in einer 1-g*-Umgebung
	2. Kreiselkompasse, die Kreisel gemäß Nummer 1 enthalten, oder welche, wenn sie nach der Art von Kreiselkompassen arbeiten, infolge der Kreiseldrift vor der Kompensation einen Kompaßfehler von weniger als $^{1}/_{30}$ eines Radianten $\left(\frac{6}{\pi}\right.$ Grad oder annähernd 1,918 Grad) bei 0 Grad Breite haben

*) g = Erdbeschleunigung (981 Zentimeter je Sekundenquadrat)

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

h) Spezialteile oder -baugruppen sowie Spezialgeräte zum Prüfen, Eichen oder Ausrichten der unter Buchstaben a bis g genannten Einrichtungen

Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte

1501 Nachrichten-, Navigations-, Funkpeil- und Radargeräte, anderweit nicht genannt, wie folgt:

a) Flugzeug-Bordnachrichtengeräte; Spezialteile oder -baugruppen hierfür

b) Navigations- oder Peilgeräte, anderweit nicht genannt, wie folgt:

1. Flugzeug-Bordnavigations- oder -peilgeräte wie folgt:

aa) solche unter Ausnutzung des Doppler-Effekts

bb) solche unter Ausnutzung der Merkmale konstanter Geschwindigkeit oder geradliniger Ausbreitung elektromagnetischer Wellen mit Frequenzen unter 4×10^{14} Hertz (0,75 Mikron)

cc) Funkhöhenmesser, wie folgt:

1) impulsmodulierte

2) frequenzmodulierte mit einer Genauigkeit der elektrischen Ausgangsleistung besser als ±1 Meter (3 Fuß) über den Meßbereich zwischen 0 und 30 Meter (90 Fuß) oder besser als ±3 vom Hundert, für den Meßbereich über 30 Meter (90 Fuß)

Erläuterung:

Die angezeigte Genauigkeit ist in jeder Höhe von der in der elektrischen Ausgangsschaltung des Höhenmessers erzeugten Genauigkeit abhängig. Das Wort „Genauigkeit" bezieht sich auch auf die zeitliche Stabilität des Geräts. Diese zeitliche Stabilität wird für das Gerät selbst festgelegt, und zwar ohne Bezug auf einen Eichwert oder auf einen festgesetzten elektrischen Wert.

3) frequenzmodulierte, die weniger als 4 Jahre im normalen zivilen Gebrauch sind

dd) Funkpeilgeräte, die mit Frequenzen über 5 Megahertz arbeiten, ausgenommen solche, die für Such- und Rettungsdienstzwecke konstruiert sind, vorausgesetzt, daß der Empfänger mit einer kristallgesteuerten Festfrequenz von 121,5 Megahertz arbeitet und daß die Festlegung der Funkpeilrichtung von der Flugzeuglängsachse (Steuerkurs) abhängig ist und daß die Antennenanordnung des Funkpeilgeräts für den Betrieb mit einer Festfrequenz von 121,5 Megahertz konstruiert ist

ee) druckfest gemachte Geräte

ff) Geräte, die für den Dauerbetrieb über den gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter —55° C (—67° F) bis über +55° C (+131° F) bemessen sind

2. Boden- oder Schiffsgeräte für die Luftnavigation, die die Merkmale konstanter Geschwindigkeit oder geradliniger Ausbreitung elektromagnetischer Wellen mit einer Frequenz unter 4×10^{14} Hertz (0,75 Mikron) ausnutzen

3. Boden- oder Schiffspeilgeräte, die mit Frequenzen über 5 Megahertz arbeiten

c) Radargeräte, anderweit nicht genannt, wie folgt:

1. Flugzeug-Bordradargeräte

2. Boden- oder Schiffs-Radargeräte wie folgt:

aa) Baumuster, die für wirtschaftliche Zwecke in Ländern außerhalb des Bereichs derjenigen der Länderliste C während eines Zeitraums von weniger als 2 Jahren im Gebrauch sind

bb) mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1) Betrieb auf einer Frequenz, die in Ländern außerhalb des Bereichs derjenigen der Länderliste C für den normalen zivilen Einsatz nicht benutzt wird oder auf einer Frequenz über 10 500 Megahertz

2) Spitzenausgangsleistung des Senders von mehr als 160 Kilowatt

3) Gesamtauffaßwahrscheinlichkeit von mindestens 80 vom Hundert eines 20 Quadratmeter großen Zieles über eine Entfernung im freien Raum von 50 Seemeilen

4) Anwendung anderer Modulationsarten als Impulsmodulation mit einer konstanten Impulsfolgefrequenz, in der die Frequenz des abgestrahlten Signals zwischen Gruppen von Impulsen, von Impuls zu Impuls oder innerhalb eines einzelnen Impulses nicht absichtlich geändert wird

5) Anwendung eines Doppler-Verfahrens für jeden beliebigen Zweck, ausgenommen MTI (Moving Target Indicator)-Systeme, die nach dem herkömmlichen Doppelimpuls-Verzögerungsleitungs-Prinzip arbeiten

6) Signalverarbeitungsverfahren, die für den normalen zivilen Gebrauch während eines Zeitraumes von weniger als 4 Jahren zur Anwendung gelangt sind

d) Spezialteile, -zubehör, -prüf-, -eich-, -übungsgeräte oder -simulatoren, anderweit nicht genannt, für die unter Buchstabe b oder c genannten Geräte

1502 Nachrichten-, Zielerfassungs- oder Zielverfolgungsgeräte, die mit ultravioletter oder infraroter Strahlung oder mit Ultraschallwellen arbeiten, oder Spezialteile hierfür

Erläuterung:

Nicht erfaßt sind:

a) Ultraschallvorrichtungen, die in direktem Kontakt mit dem zu untersuchenden Material arbeiten

b) industrielle Geräte mit Zellen, die nicht unter Nummer 1548 oder 1550 fallen

c) Flammensuchgeräte für Industrieöfen

d) Spezialteile für die unter Buchstaben a bis c genannten Vorrichtungen oder Geräte

1503 Nachrichtengeräte, die unter Ausnutzung von troposphärischen, ionosphärischen oder meteorischen Streuerscheinungen (Scatterphänomenen) arbeiten; Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen, -teile oder -prüfeinrichtungen für derartige Geräte

1507 Geräte, besonders konstruiert zur Störung oder Unterbrechung des Funkempfangs; Spezialteile für derartige Geräte

1510 Unterwasserortungsgeräte zum Auffinden oder Orten von Gegenständen unter Wasser mit Hilfe von magnetischen, akustischen oder Ultraschall-Meßverfahren, ausgenommen nautische Echolotgeräte, die ausschließlich zur Messung der Wassertiefe oder der Entfernung untergetauchter Gegenstände, Fische oder Wale senkrecht unter dem Ortungsgerät dienen; Spezialteile für die unter dieser Nummer erfaßten Geräte

1514 Impulstaststufen zur Erzeugung elektrischer Impulse mit einer Spitzenleistung von mehr als 200 Kilowatt oder mit einer Impulsdauer von weniger als 0,1 Mikrosekunde oder mit einem Tastverhältnis von mehr als 0,002; Impulstransformatoren, Impulsformer oder Laufzeitketten für derartige Impulstaststufen

1516 Panorama-Funkempfänger wie folgt:

a) Panorama-Funkempfänger, die automatisch einen Teil des Funkfrequenz-Spektrums absuchen und die empfangenen Signale anzeigen, ausgenommen Zusatzgeräte für kommerzielle Empfänger, bei denen das abgesuchte Frequenzspektrum ±20 vom Hundert oder weniger der Zwischenfrequenz des Empfängers und der abgesuchte Bereich ±2 Megahertz oder weniger beträgt

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

b) Spezialteile für die unter Buchstabe a erfaßten panoramischen Funkempfänger

1517 Funksender und Bauteile hierfür, anderweit nicht genannt, ausgenommen Richtfunkanlagen (siehe Nummer 1520), wie folgt:

a) Sender oder Senderverstärker, konstruiert, um mit Ausgangsfrequenzen über 235 Megahertz zu arbeiten, ausgenommen:

aa) Fernseh-Rundfunksender oder Verstärker hierfür, die mit Frequenzen zwischen 470 und 960 Megahertz arbeiten

bb) frequenz- oder amplitudenmodulierte Boden-Nachrichtengeräte, bestimmt für den beweglichen Bodendienst, im Frequenzband von 420 bis 470 Megahertz mit einer Ausgangsleistung von 25 Watt oder weniger für bewegliche und 100 Watt oder weniger für ortsfeste Einheiten

cc) amplitudenmodulierte Funksprechgeräte für Such- und Rettungsdienste, die mit der Frequenz 243 Megahertz und einer Trägerleistung von 100 Milliwatt oder weniger arbeiten

b) Sender oder Senderverstärker mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. Impulsmodulation irgendwelcher Art, ausgenommen Fernseh- oder Telegraphie-Sender mit Amplituden-, Frequenz- oder Phasenmodulation
2. konstruiert für den Betrieb über den gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter —40° C (—40° F) bis über +55° C (+131° F)
3. konstruiert für die Erzeugung einer Vielzahl von auswählbaren Ausgangsfrequenzen, die durch eine geringere Anzahl von piezo-elektrischen Kristallen gesteuert sind,

ausgenommen Geräte, bei denen die Ausgangsfrequenzen nur durch Betätigung von Hand entweder am Gerät oder an einer Fernsteuervorrichtung eingestellt werden können und

aa) deren Ausgangsfrequenzen Vielfache einer gemeinsamen Steuerfrequenz sind
oder

bb) deren Ausgangsfrequenzen Vielfache einer gegemeinsamen Frequenz sind, die nicht kleiner als ein Tausendstel der Steueroszillatorfrequenz ist und bei denen die Ausgangsfrequenzen in Schritten von 1 Kilohertz oder größer abgegeben werden

Bemerkungen:

1. Die in Frage kommende Fernsteuervorrichtung darf nicht für automatische Programmierung konstruiert oder für Umstellung auf automatische Programmierung geeignet sein.
2. Nicht erfaßt sind Geräte, deren Ausgangsfrequenzen durch Addition oder Subtraktion von zwei oder mehr Quarz-Frequenzen und gegebenenfalls anschließende Multiplikation des Resultats entstanden sind.

c) Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen oder -teile für die unter Buchstabe a oder b genannten Sender oder Senderverstärker, zum Beispiel Zwischenfrequenz- oder Leistungsverstärker oder deren Teile, Modulatoren oder Modulationsverstärker, Antennen, Weichen oder Anpassungsgeräte hierfür, Regel- oder Steuereinrichtungen, in Gestellen eingebaut, oder Wartungsgeräte

Erläuterung:

Nicht erfaßt unter diesem Buchstaben sind Quarzkristalle (siehe Nummer 1587).

1518 Fernmeß- oder Fernsteuer-Einrichtungen für bemannte oder unbemannte Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge oder gelenkte oder ungelenkte Waffen; Prüfgeräte, besonders konstruiert für derartige Einrichtungen

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

1519 Telegraphiegeräte wie folgt:

a) mechanische, elektromechanische oder elektronische Geräte oder Maschinen, die den Informationsinhalt von geschriebenem oder gedrucktem Text so in elektrische Signale umsetzen, daß sie über Nachrichtenverbindungen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 500 Worten in der Minute oder 375 Baud übertragen werden können, wobei der niedrigere Wert maßgebend ist

b) Geräte, konstruiert, um derartige elektrische Signale mit Geschwindigkeiten, wie sie im Buchstaben a aufgeführt sind, zu empfangen und die darin enthaltenen Informationen sichtbar zu machen

c) Endgeräte, anderweit nicht genannt, zum Senden oder Empfangen von digitalen Daten mit einer Geschwindigkeit von mehr als 2000 Bit je Sekunde (Baud) oder (gerechnet für Einzelkanäle oder für jeden Teilkanal in einem Mehrkanalsystem) mit einer Geschwindigkeit in Bit je Sekunde (Baud), die zahlenmäßig über 75 vom Hundert der Bandbreite des Kanals oder des Teilkanals in Hertz liegt

d) Spezialteile, -baugruppen oder -zubehör für die unter den Buchstaben a bis c genannten Geräte

1520 Richtfunkanlagen sowie Spezialteile, -baugruppen oder -unterbaugruppen hierfür, konstruiert für den Betrieb:

a) mit Frequenzen über 300 Megahertz bis höchstens 470 Megahertz und mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. Sendeleistung größer als 5 Watt
2. Frequenzband des Nutzsignals am Modulatoreingang größer als 150 Kilohertz
3. nicht für stationäre Verwendung

b) mit Frequenzen über 470 Megahertz

1521 Verstärker, Oszillatoren oder verwandte Geräte, anderweit nicht genannt, wie folgt:

a) Verstärker, besonders konstruiert für Betriebsfrequenzen über 500 Megahertz

b) Resonanz- oder Bandfilterverstärker mit einer Bandbreite, die 10 Megahertz oder 10 vom Hundert der mittleren Frequenz überschreitet, wobei der niedrigere Wert maßgebend ist,

ausgenommen solche, die für Fernseh-Gemeinschaftsanlagen besonders konstruiert sind

c) Kettenverstärker mit einer Bandbreite, die 10 Megahertz überschreitet

d) Gleichstromverstärker mit jeder Art von Verstärkung, mit einem Geräuschpegel (bezogen auf den Eingangsstromkreis) von 10^{-16} Watt oder weniger oder mit einer Nullpunktabweichung je Stunde, die einer Änderung in der Eingangsleistung von 10^{-16} Watt oder weniger entspricht

e) parametrische Verstärker mit einer Rauschzahl von 5 Dezibel oder weniger, gemessen bei einer Temperatur von +17° C (+63° F); paramagnetische Verstärker; andere Verstärker oder Oszillatoren, die, durch elektromagnetische Strahlung angeregt, verstärken oder schwingen, zum Beispiel „MASER", „LASER", „IRASER"; Spezialteile hierfür; Geräte, die solche Verstärker, Oszillatoren oder Vorrichtungen enthalten

Erläuterungen:

1. Als Bandbreite gilt das Frequenzband, über dem die Leistungsverstärkung nicht unter die Hälfte ihres Höchstwertes absinkt.
2. Als mittlere Frequenz gilt das arithmetische Mittel zwischen den Frequenzen, bei denen die Leistungsverstärkung die Hälfte ihres Höchstwertes beträgt.
3. Die Messung des Geräuschpegels soll am Ausgang mit einem Normalwiderstand und einem Voltmeter erfolgen, wenn der Eingang kurzgeschlossen ist.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

Die Rauschleistung in Watt berechnet sich nach der Formel:

$P = \frac{E^2}{R}$, wobei P die Leistung in Watt, E die Spannung in Volt und R den Widerstand in Ohm bedeutet. Die Messungen sollen ohne Filter ausgeführt werden. Die Nullpunktabweichung soll mit einem Voltmeter am Ausgang gemessen und nach der Formel $P = \frac{E^2}{R}$ berechnet werden.

4. Der Ausdruck „Spezialteile" im Buchstaben e, soweit er sich auf Geräte bezieht, die, durch elektromagnetische Strahlungen angeregt, verstärken oder schwingen, schließt den aktiven Teil sowohl in fertiger als auch in halbfertiger Form ein.

1523 Nachrichtenübertragungseinrichtungen wie folgt:

a) Endstellen, Zwischenstellen oder Verstärker zum Senden, Übertragen oder Empfangen von Frequenzen über 150 Kilohertz in einem Nachrichtennetz, ausgenommen Trägerfrequenzendstellen, die für den Betrieb auf Hochspannungsleitungen besonders konstruiert sind und im Frequenzbereich unter 1500 Kilohertz arbeiten

b) Sende- oder Empfangsgeräte für Einkanal- oder Mehrkanaltelegraphie, ausgenommen folgende Geräte, falls sie für eine Übertragungsgeschwindigkeit (entweder für den Kanal oder jeden Teilkanal in einem Mehrkanalsystem) konstruiert oder ausgelegt sind, die in Baud (Bit je Sekunde) 60 vom Hundert der Kanal- oder Teilkanal-Breite in Hertz nicht überschreitet:

1. Geräte mit einer Bandbreite je Kanal von 240 Hertz oder weniger und mit einer Nenngeschwindigkeit von 100 Baud (oder 134 Worten je Minute) oder weniger je Kanal, die nach den CCIT (Comité Consultatif International Télégraphique)-Empfehlungen konstruiert sind
2. Geräte, die in Verbindung mit für industrielle Zwecke konstruierten Fernmeß-, Fernsteuer- oder Fernsignalisiergeräten verwendet werden, wobei die Gesamttastgeschwindigkeit der Telegraphiegeräte weniger als 1200 Bit je Sekunde (Baud) beträgt
3. Zeit-Multiplex-Systeme bis zu 6 Kanälen für eine Gesamtgeschwindigkeit von 300 Baud oder weniger oder eine Geschwindigkeit je Kanal von 72 Worten oder weniger je Minute, soweit sie keine automatischen Fehlererkennungs- und Fehlerkorrektureinrichtungen enthalten, die mit Mehrfachsicherungsverfahren arbeiten

c) Spezialteile, -zubehör oder -baugruppen für die unter Buchstabe a oder b genannten Einrichtungen

1525 Koaxiale Nachrichtenkabel, die

a) Materialien enthalten, die von der Nummer 1754 erfaßt werden

b) ein Dielektrikum aus mineralischen Isolierstoffen verwenden

c) ein Luftdielektrikum verwenden, welches durch Scheiben, Perlen, Wendeln, schraubenförmige oder andere Formen erreicht wird

d) für Druckgasfüllung konstruiert sind, damit sie einem äußeren Überdruck standhalten oder ihre zulässige Höchstspannung erhöht wird

e) zur Verwendung als Seekabel vorgesehen sind

1526 Nachrichtenkabel mit mehr als einem Leiterpaar wie folgt:

a) Seekabel

b) Kabel, die Materialien enthalten, die von der Nummer 1754 erfaßt werden

1527 Chiffriermaschinen, Krypto- oder Kodierungseinrichtungen oder -geräte oder damit kombinierte Geräte, die bei irgendeinem Übertragungssystem (Telegraphie, Telephonie, Faksimile, Video, Datenübertragung) verwendbar sind und die konstruiert sind, um die Fernmelde-Geheimhaltung zu gewährleisten und somit Klar-Empfang durch andere Personen als den beabsichtigten Empfänger zu verhindern

Erläuterungen:

1. Diese Nummer erfaßt alle Geräte, die in Verbindung mit Chiffriermaschinen, Krypto- oder Kodierungseinrichtungen oder -geräten verwendet werden, zum Beispiel:

a) Fernschreiber, Locher, automatische Sender mit besonderen Eigenschaften für die Verwendung in Verbindung mit Chiffriermaschinen, Krypto- oder Kodierungseinrichtungen oder -geräten; Zufallsgeneratoren einschließlich solcher für Glücksspiele

b) Bandbreitenkompressionsgeräte, zum Beispiel solche für Sprachdigitalisierung (VOCODER)

c) Modulations- oder Demodulationsgeräte, die zur Verschlüsselung irgendeines Übertragungssystems (Telephonie, Faksimile, Video, Datenübertragung) entwickelt wurden

d) Videosysteme beliebiger digitaler Techniken oder Übertragungsverfahren einschließlich der beim Münzfernsehen benutzten, die eine Analog-Übertragung zum Zwecke einer Fernseh- oder Faksimile-Geheimhaltung modifizieren

e) Authentisierungsgeräte, die zum Schutz gegen betrügerische Übertragung oder zur Feststellung der Echtheit einer Meldung oder eines Fernmeldesystems konstruiert sind

f) Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen oder -teile für die von dieser Nummer erfaßten Einrichtungen oder Geräte

2. Diese Nummer erfaßt nicht einfache Kodierungseinrichtungen oder -geräte, die nur die Vertraulichkeit von Mitteilungen sicherstellen, wie folgt:

a) Sprachübertragungsgeräte, die mit Festfrequenzinvertierungsverfahren oder Festbandverwürfelungstechniken arbeiten, bei denen die Umsetzung nicht häufiger als einmal in 10 Sekunden erfolgt

b) normale, nichtmilitärische Faksimile- oder Videogeräte, konstruiert, um die Vertraulichkeit von Mitteilungen durch Analogübertragung sicherzustellen, wobei nichtstandardisierte Verfahren nur für bestimmte Empfänger verwendet werden (Videosystem-Geräte, die Transpositionen von analogen Daten vornehmen)

c) Videosysteme für Münzfernsehen oder ähnliche Fernsehsysteme für einen begrenzten Teilnehmerkreis einschließlich industrieller oder kommerzieller Fernsehgeräte, die andere als normale, im Geschäftsverkehr übliche Abtastsysteme benutzen, ausgenommen die in Erläuterung 1 Buchst. d genannten Geräte

1529 Elektronische Meß-, Prüf- oder Eichgeräte, anderweit nicht genannt, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

a) konstruiert für den Gebrauch bei Frequenzen über 1000 Megahertz, ausgenommen Frequenz-Analysatoren (siehe Nummer 1533)

b) Prüfgeräte, die bei Betrieb im gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter —25° C (—13° F) bis über +55° C (+131° F) ihre garantierten Betriebseigenschaften behalten

1533 Frequenz-Analysatoren (Geräte, die die einzelnen Frequenzkomponenten von mehrfrequenten Schwingungen anzeigen können) wie folgt:

a) konstruiert für Frequenzen über 1000 Megahertz

b) konstruiert für Frequenzen über 300 Megahertz, sofern sie austauschbare, abstimmbare Vorsatzgeräte und automatische Absuchvorrichtungen haben

c) mit einer Anzeigebandbreite über 12 Megahertz

d) Spezialteile oder -zubehör für die unter den Buchstaben a bis c genannten Geräte

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

1537 Elektromagnetische Hohlleiter oder Einzelteile hierfür wie folgt:

a) starre oder biegsame Hohlleiter oder Einzelteile hierfür für Frequenzen über 12 500 Megahertz

b) Hohlleiter mit einer relativen Bandbreite größer als 1,5 zu 1

c) Hohlleiter-Einzelteile, anderweit nicht genannt, wie folgt:

1. Richtkoppler mit einer relativen Bandbreite größer als 1,5 zu 1 und einem Richtverhältnis über das Frequenzband von 15 Dezibel oder mehr
2. Drehkupplungen, die mehr als einen einzelnen Kanal übertragen können oder eine Bandbreite von mehr als 5 vom Hundert der Mittenfrequenz haben
3. magnetische einschließlich gyromagnetischer Hohlleiter-Bauteile

d) druckfeste Hohlleiter oder Spezialteile hierfür

e) im „TEM (Transversal Electric Magnetic) MODE" betriebene Geräte mit Ausnutzung magnetischer einschließlich gyromagnetischer Eigenschaften

f) TR- oder Anti-TR-Röhren, ausgenommen solche, die keine Steuerelektrode zur Steuerung des Zündvorgangs durch eine äußere Spannung besitzen und zur Verwendung mit Hohlleitern bestimmt sind, deren Spitzenausgangsleistung nicht mehr als 100 Kilowatt beträgt und die in den Frequenzbereichen von 1300 bis 1660 Megahertz oder 2700 bis 3900 Megahertz oder 8500 bis 10 000 Megahertz arbeiten; Bestandteile für die unter diesem Buchstaben erfaßten Röhren

1541 Kathodenstrahlröhren wie folgt:

a) mit einem Auflösungsvermögen von 20 Linien je Millimeter (500 Linien je Zoll) oder mehr, gemessen nach der Schrumpfraster-Methode

b) mit Schreibgeschwindigkeiten von mehr als 3000 Kilometer je Sekunde

c) mit drei oder mehr Elektronenstrahl-Kanonen, ausgenommen Farbfernsehröhren für Unterhaltungsfernsehen mit drei Elektronenstrahl-Kanonen

d) Röhren zur Schirmanzeige von alphanumerischen oder ähnlichen Daten oder Informationen, wobei die Darstellung entweder durch Abtasten oder durch andere Mittel erzielt wird, ausgenommen Röhren, bei denen die dargestellte Position jedes Zeichens unverrückbar ist

1542 Röhren und Schaltstrecken mit kalter Kathode, wie folgt:

a) gesteuerte Funkenstrecken („triggered sparkgaps") mit einer Zündverzögerungszeit von 15 Mikrosekunden oder weniger und ausgelegt für Spitzenströme von 3000 Ampere oder mehr; Spezialteile hierfür; Geräte, die derartige Röhren enthalten

b) Kaltkathodenröhren, gasgefüllt oder nicht, die wie Funkenstrecken arbeiten und drei oder mehr Elektroden enthalten und alle folgenden Merkmale besitzen:

1. zulässige Anodenspitzenspannung 2500 Volt oder höher
2. zulässiger Anodenspitzenstrom 300 Ampere oder stärker
3. Zündverzögerungszeit 10 Mikrosekunden oder geringer
4. Kolbendurchmesser kleiner als 25,4 Millimeter (1 Zoll)

Erläuterungen:

1. Zum Buchstaben a: Gesteuerte Funkenstrecken sind Röhren, die 2 gegenüberliegende, abgeflachten Halbkugeln gleichende Anoden und eine oder mehrere Zündelektroden enthalten, die in der Nähe des Zentrums der einen Anode angeordnet sind. Das Gehäuse ist vakuumdicht und enthält ein Gasgemisch, hauptsächlich aus Stickstoff, mit einem Druck unter einer Atmosphäre.
2. Buchstabe b bezieht sich auf Gas-Krytrone, Vakuum-Krytrone und ähnliche Röhren.
3. Buchstabe a erfaßt weder Kaltkathoden-Relais-Röhren noch dekadische Zähl-Röhren.

Buchstabe b erfaßt nicht Ignitrone.

1544 Halbleiter-Dioden einschließlich Gleichrichter-Dioden und Schaltdioden, jedoch ausgenommen Photodioden der Nummer 1548, wie folgt:

a) Halbleiter-Dioden aus einem anderen Basismaterial als Silizium, Germanium, Selen oder Kupferoxydul

b) Signal-Dioden einschließlich Mixer, Frequenzwandler und Schaltdioden, deren Basismaterial Silizium oder Germanium ist, wie folgt:

1. Spitzendioden, konstruiert zur Verwendung bei Frequenzen über 1000 Megahertz
2. Flächendioden, konstruiert zur Verwendung bei Eingangsfrequenzen über 300 Megahertz oder konstruiert für eine Schaltfolgefrequenz über 1 Megahertz

Erläuterung:

Bei den unter Buchstabe b erfaßten Schaltdioden handelt es sich vornehmlich um solche mit einer Erholzeit von weniger als 1 Mikrosekunde. Die Erholzeit ist anzugeben für den Abfall des Sperrstroms auf 100 Mikroampere oder weniger, gemessen bei einem Durchlaßstrom und einer Sperrspannung, die für die betreffenden Dioden eigentümlich sind.

c) 1. Leistungs-Dioden, deren zulässige periodisch wiederkehrende Spitzen-Sperrspannung 1000 Volt je Sperrschicht bei +25° C (+77° F) unter allen Kühlungsbedingungen überschreitet, ausgenommen diejenigen, in welchen der zulässige Durchlaßstrom im Dauerbetrieb 200 Ampere je Sperrschicht überschreitet und die zulässige periodisch wiederkehrende Spitzen-Sperrspannung 1300 Volt je Sperrschicht nicht überschreitet

Erläuterung:

Die periodisch wiederkehrende Spitzen-Sperrspannung ist der Höchstwert der periodischen, an die Zelle oder das Gleichrichterelement in Sperr-Richtung angelegten Überspannung einschließlich der durch die Schaltung, zum Beispiel durch das Umschalten, bedingten Spannungsspitzen, aber ausschließlich kurzzeitiger und sporadisch auftretender Spannungsspitzen (definiert in der Zusatzbestimmung 133. 2. 2. der Veröffentlichung [Publikation] Nummer 146 der Internationalen Elektrotechnischen Kommission [I. E. C.])

2. gesteuerte Dioden (Halbleiter-Bauelemente mit Mehrfach-Sperrschichten für Anwendungsfälle ähnlich denen von gittergesteuerten Gasentladungsröhren), konstruiert für Schaltfolgefrequenzen über 100 Kilohertz

d) Tunnel-Dioden, anderweit nicht genannt

1545 Transistoren oder artverwandte Bauteile sowie ähnliche Halbleiterverstärkerelemente wie „Fieldistor", „Spacistor" oder „Technetron" oder Spezialteile hierfür, wie folgt:

a) alle Typen aus beliebigem Halbleitermaterial mit vier oder mehr aktiven Sperrschichten innerhalb des einzelnen Halbleiterelements

b) alle Typen aus einem anderen Basishalbleitermaterial als Germanium oder Silizium

c) mit Germanium als Basishalbleitermaterial und mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. einem Mittelwert von f_T von 40 bis 240 Megahertz und konstruiert für eine maximale Kollektor-Verlustleistung größer als 150 Milliwatt
2. einem Mittelwert von f_T größer als 240 Megahertz

d) mit Silizium als Basishalbleitermaterial und mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. einem Mittelwert von f_T von 500 Kilohertz oder weniger und konstruiert für eine maximale Kollektor-Verlustleistung größer als 5 Watt

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

2. einem Mittelwert von f_T von über 500 Kilohertz bis 3 Megahertz und konstruiert für eine maximale Kollektor-Verlustleistung größer als 500 Milliwatt
3. einem Mittelwert von f_T von über 3 Megahertz bis 20 Megahertz und konstruiert für eine maximale Kollektor-Verlustleistung größer als 250 Milliwatt
4. einem Mittelwert von f_T größer als 20 Megahertz
5. Majoritätsträger-Anordnungen, zum Beispiel Feldeffekt-Transistoren oder Metalloxydhalbleiter-Transistoren
6. einem Stromverstärkungsfaktor in Emitterschaltung von 10 oder größer bei einem Kollektorstrom von 100 Mikroampere oder weniger

Erläuterungen:

1. Unter die Nummer 1545 fallen außer Transistoren alle Bauelemente, die einen Halbleiterkristall irgendeines Materials enthalten und entweder 3 oder mehr elektrische Anschlüsse haben oder nur 2 elektrische Anschlüsse, wobei 4 oder mehr aktive Sperrschichten in einem einzelnen Block von Halbleitermaterial vorhanden sind. Diese Bauelemente werden zum Beispiel als Verstärker, Oszillatoren, Multivibratoren (Trigger) oder Kombinationen davon in elekronischen Schaltungen verwendet.
   (Bezüglich Photo-Transistoren siehe Nummer 1548!)
2. Als maximale Kollektor-Verlustleistung gilt die Dauerverlustleistung bei einer Umgebungstemperatur von +25° C (+77° F) unter beliebigen Kühlungsbedingungen.
3. Als f_T gilt das Produkt des Wertes von h_{fe} (Kleinsignal-Stromverstärkungsfaktor in Emitterschaltung) und der Frequenz, bei der gemessen wurde, sofern der Wert von h_{fe} beachtlich kleiner als der Niederfrequenzwert ist
4. Als Mittelwert von f_T gilt dasjenige f_T, bei welchem der Hauptanteil der Produktion einer bestimmten Transistortype liegt.
   Wenn der Mittelwert von f_T nicht angegeben oder bekannt ist, so ist dafür das 1,5fache des Kleinstwertes von f_T anzusetzen
5. Wo f alpha (die Frequenz, bei welcher der Wert des Stromverstärkungsfaktors in Basisschaltung auf 0,707 des Niederfrequenzwertes abgefallen ist) an Stelle von f_T angegeben ist, so wird f_T als 0,8 von f alpha angenommen.
6. Wenn f_1 (die Frequenz, bei welcher der in Nummer 3 beschriebene Wert von h_{fe} gleich 1 ist) an Stelle von f_T angegeben wird, so sollen f_T und f_1 gleichgesetzt werden.
7. „Tuner" für Fernsehgeräte sind von der Nummer 1545 nicht erfaßt.

1546 Dendritische Herstellungsformen von Halbleiter-Materialien oder Kombinationen hiervon, geeignet für die Verwendung in Dioden oder Transistoren

Erläuterung:

Der Ausdruck „dendritisch" bezeichnet eine bandförmige Ausführungsform von Halbleitermaterial, das in verschiedene Breiten, Dicken und Längen gezogen werden kann und verschiedene Herstellungsstufen von einem relativ reinen Zustand des Materials bis zu fortgeschrittenen Behandlungsstufen darstellen kann.

1548 Photozellen wie folgt:

a) photoelektrische Zellen, Photowiderstände, Phototransistoren oder ähnliche Zellen mit einer Höchstempfindlichkeit bei einer Wellenlänge von mehr als 12 000 oder weniger als 3000 Angström-Einheiten, ausgenommen solche aus Germanium mit einem Maximum der Ansprechbarkeit von weniger als 17 500 Angström-Einheiten
b) Phototransistoren, Photowiderstände oder Photodioden mit einer Ansprechzeit-Konstanten von 1 Millisekunde oder weniger, gemessen bei derjenigen Betriebstemperatur der Zelle, bei der diese Zeitkonstante ihren Kleinstwert erreicht, ausgenommen solche aus Germanium mit einem Maximum der Ansprechbarkeit von weniger als 17 500 Angström-Einheiten

   Erläuterung:

   Als Zeitkonstante gilt die Zeit, gerechnet vom Beginn des Lichteinfalls an, in der der Strom auf das (1 minus 1/e)-fache, das heißt auf 63 vom Hundert des Endwertes, anwächst.

1549 Photoelektronenvervielfacher wie folgt:

a) deren Höchstempfindlichkeit bei Wellenlängen über 7500 oder unter 3000 Angström-Einheiten eintritt
b) mit einer anodenseitigen Impulsanstiegszeit kürzer als 2 Nanosekunden

1550 Wärmestrahlungsempfindliche Zellen wie Bolometer oder Thermoelemente mit einer Ansprechzeit-Konstanten von weniger als 10 Millisekunden, gemessen bei derjenigen Arbeitstemperatur der Zelle, bei welcher die Zeitkonstante ein Minimum aufweist

1553 Röntgenröhren (Blitzlichttypen)

1555 Bildverstärkerröhren, Bildwandlerröhren oder Spezialteile hierfür einschließlich Linsen aus Glasfasern, die optisch hierfür besonders konstruiert sind sowie einschließlich elektronischer Speicherröhren, „Memory"-Wandler für Radarbilder und stoßunempfindlicher Röhren der Vidikon-Typen, ausgenommen handelsübliche Kameraröhren für Fernseh-Rundfunksender und handelsübliche Röntgenbild-Verstärkerröhren

1558 Elektronenröhren und Spezialteile hierfür wie folgt:

a) 1. Röhren, die für Dauerstrichbetrieb im Frequenzbereich von 300 bis 1000 Megahertz ausgelegt sind und bei denen in jedem Teilbereich dieses Frequenzgebietes und unter allen Kühlungsbedingungen das Produkt aus dem Quadrat der Betriebsfrequenz in Megahertz und der Ausgangsleistung der Anode oder Anoden in Watt einer einzelnen Röhre bei dieser Frequenz 10^8 überschreitet, wenn die Röhre im Telegrafie-C-Betrieb, im Dauerstrich- oder FM-Telefonie-C-Betrieb arbeitet, oder, falls Daten für diese Betriebsarten fehlen, bei denen das Produkt aus dem Quadrat der angegebenen Maximal-Frequenz für volle Grenzwerte und der maximal zulässigen Anodenverlustleistung je Röhre in Watt 5×10^7 überschreitet

   Bemerkung:

   Werden die vorstehend genannten Kriterien auf Außenanodenröhren angewendet, deren Leistungsdaten

   a) auf die Röhre ohne Kühlvorrichtung bezogen sind, so ist die Ausgangsleistung mit 20 zu multiplizieren,
   b) auf die Röhre mit Kühlvorrichtung und auf die vom Hersteller empfohlenen optimalen Kühlungsverhältnisse bezogen sind, so ist die Ausgangsleistung mit 2 zu multiplizieren.

   2. Röhren, die für die Verwendung bei Frequenzen über 1000 Megahertz bestimmt sind
   3. Röhren, die für Impulsbetrieb über 300 Megahertz bestimmt sind
   4. Röhren mit Keramikkolben, ausgelegt für die Verwendung bei Frequenzen über 300 Megahertz

   Ausgenommen von Buchstabe a Nrn. 1 bis 3 sind handelsübliche Glaskolbenröhren mit einseitigen Anschlüssen und genormtem Miniatur-7-Stift- oder Noval-9-Stift-Sockel, wie sie als Standard-Röhren in elektronischen Geräten für zivile Verwendung gebraucht werden.

b) Röhren, die nicht unter die herkömmlichen Typen wie Dioden, Trioden, Tetroden, Pentoden fallen und in denen die Geschwindigkeit der Elektronen als

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

einer der Betriebs-Parameter verwendet wird, zum Beispiel Klystrone, Wanderfeldröhren, Magnetrone, ausgenommen Festfrequenz-Impulsmagnetrone, konstruiert, um mit Frequenzen im Bereich von 9,3 bis 9,5 Gigahertz zu arbeiten und deren maximale Spitzenausgangsleistung 25 Kilowatt oder weniger beträgt

c) indirekt geheizte Röhren, die durch ein kreisförmiges Loch bis zu einem Durchmesser von 7,2 Millimeter geführt werden können

d) Röhren, konstruiert für eine kurzzeitige Beschleunigung (Stoß) von mehr als 1000 g *)

e) Röhren mit Berylliumoxyd-Keramik

Bemerkung:

Quecksilberdampf-Gleichrichter-Röhren für industrielle Verwendung, die bei einer Umgebungstemperatur unter +70° C (+158° F) arbeiten und Bestandteile verwenden, die mit Berylliumoxyd-Keramik hergestellt sind, werden nicht vom Buchstaben e erfaßt.

f) Röhren, konstruiert zum Betrieb bei Umgebungstemperaturen über +100° C (+212° F)

g) Vakuumröhren, besonders konstruiert zur Verwendung als Impulsmodulatoren in Radargeräten oder ähnlichen Anwendungen, mit einer Anodenspitzenspannung von 100 Kilovolt oder darüber oder ausgelegt für eine Impulsspitzenleistung von 2 Megawatt oder darüber

Erläuterung:

Derartige Röhren haben durchweg eine Kathode, die zur Erreichung von kleinsten elektro-dynamischen Effekten besonders konstruiert ist; die Röhren können mit einem äußeren Schild zur Abwehr von Röntgenstrahlen ausgestattet sein. Einige Röhren sind für Betrieb in Luft oder Öl konstruiert; in diesem Fall muß der höhere Wert als das begrenzende Anodenspannungsmerkmal angewendet werden.

(TR- und Anti-TR-Röhren siehe unter Nummer 1537)

1559 Thyratrone und Gasentladungs-Modulatorröhren wie folgt:

a) solche für Dauerbetrieb mit Spitzenströmen von mehr als 100 Ampere und Spitzenspannungen von mehr als 9000 Volt bei einer Impulsfolgefrequenz von 200 oder mehr in der Sekunde

b) Wasserstoff-Thyratrone wie folgt:

1. ausgelegt für eine Spitzenimpulsleistung von 2 Megawatt oder mehr
2. aus Metallkeramik konstruiert

Erläuterung:

Ein Thyratron ist jede gasgefüllte Röhre mit geheizter Kathode, die 3 oder mehr Elektroden enthält und deren Anodenstrom durch eine Steuerelektrode ausgelöst wird.

1560 Bauelemente (-steine) oder Bauteile („components and parts"), als Widerstands-, Induktions- oder Kapazitätselemente in elektronischen Schaltungen, anderweit nicht genannt, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre festgelegte Lebensdauer zu bewahren:

a) über den gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter —45° C (—49° F) bis über +100° C (+ 212° F)

b) bei Umgebungstemperaturen von +200° C (+392° F) oder darüber

Erläuterungen:

1. Hierunter werden Waren wie feste oder veränderliche Widerstände, Potentiometer, Kondensatoren, Transformatoren, Drosselspulen, Relais erfaßt.

2. Für feste Widerstände gilt statt der Bestimmung „konstruiert oder geeignet" die Bestimmung „konstruiert und geeignet".

3. Der in Buchstabe a genannte Umgebungstemperaturbereich von unter —45° C (—49° F) bis über +100° C (+212° F) gibt die Grenzen an, innerhalb deren die Bauelemente (-steine) oder Bauteile ohne Derating (Leistungsminderung) eingesetzt werden können.

1561 Stoffe, besonders entwickelt und hergestellt zum Gebrauch als Absorptionsmittel für elektromagnetische Wellen mit Frequenzen über 2×10^8 Hertz oder unter 3×10^{12} Hertz

1562 Tantal- oder Niob-Elektrolyt-Kondensatoren, anderweit nicht genannt, wie folgt:

a) alle Typen, die für ständigen Betrieb bei Umgebungstemperaturen über +85° C (+185° F) konstruiert sind

b) gesinterte, ausgenommen solche, die ein Gehäuse haben, das aus Epoxydharz besteht oder damit abgeschlossen ist

c) Folienkondensatoren.

1564 Elektronische Ausrüstungen und Baugruppen, anderweit nicht genannt, wie folgt:

a) Baugruppen oder Unterbaugruppen, mit mindestens einer vollständigen Funktionsschaltung und einer Teiledichte von mehr als 4,575 Teilen je Kubikzentimeter; Ausrüstungen, die solche Baugruppen oder Unterbaugruppen enthalten

Erläuterung:

Buchstabe a erfaßt integrierte Schaltungen, das heißt Baugruppen oder Unterbaugruppen mit mindestens einer Schaltfunktion, in denen sowohl die Bauelemente als auch ihre Zwischenverbindungen durch Diffusion oder Abscheidung von Materialien in oder auf einer gemeinsamen Unterlage gebildet werden und die eine größere Teiledichte haben als die in Buchstabe a genannte.

b) Einheitsisoliertafeln, -platten oder -scheiben, mit mindestens einem elektronischen Element bestückt, ausgenommen Schalttafeln, -platten oder -scheiben, die weder in dieser Liste aufgeführte Bauelemente enthalten noch den unter Buchstabe a genannten Merkmalen entsprechen, sofern sie aus Phenolharz-Hartpapier, Melaminharz- oder Epoxydharz-Glasgewebe oder aus sonstigen Isoliermaterialien mit gleichem oder niedrigerem Arbeitstemperaturbereich als dem der vorgenannten Materialien bestehen; Spezialteile hierfür

1565 Elektronenrechner und verwandte Geräte, anderweit nicht genannt, wie folgt:

a) Analogrechner mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. ausgerüstet mit einem Addierer mit einer Nenngenauigkeit von besser als 1/5000 oder mit einem Multiplizierer oder beliebig einstellbaren Funktionsgeber mit einer Nenngenauigkeit von besser als 1/1000
2. ausgerüstet mit mehr als insgesamt 75 Addierern, Integratoren, Multiplizierern oder Funktionsgebern oder entsprechend ausbaufähig
3. ausgestattet mit Einrichtungen zur automatischen Eingabe oder Änderung der Aufgabenstellung
4. ausgestattet mit einer Einrichtung, die nur als Speicher dienen soll

b) Analogrechner, die für den Einsatz in Flugkörpern wie Luftfahrzeugen, Raumfahrzeugen, Raketen oder Geschossen gebaut oder abgewandelt und zum Dauerbetrieb bei Temperaturen von unter —45° C (—49° F) bis über +55° C (+131° F) bestimmt sind; Geräte oder Anlagen, die solche Rechner enthalten

c) andere Analogrechner

d) Digitalrechner, die als Hauptspeicher Trommel- oder Platten-Speicher verwenden, mit:

1. einer gesamten direkt adressierbaren Nennspeicherkapazität von mehr als 1 Million Bit, wobei diese

*) g = Erdbeschleunigung (981 Zentimenter je Sekundenquadrat)

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

Grenze sowohl für die maximale Kapazität eines einzelnen Speichergeräts als auch für die gesamte Kapazität bei Anwendung von Mehrfacheinrichtungen gilt

2. einer linearen Speicherdichte einer einzelnen Spur von mehr als 10 Bit je Millimeter (Diese Begrenzung gilt für alle eingeschlossenen Speichergeräte.)

e) andere Digitalrechner oder digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner), die für den Einsatz in Flugkörpern wie Luftfahrzeugen, Raumfahrzeugen, Raketen oder Geschossen gebaut oder abgewandelt und zum Dauerbetrieb bei Temperaturen von unter —45° C (—49° F) bis über +55° C (+131° F) bestimmt sind; Geräte oder Anlagen, die solche Rechner enthalten

f) digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner) wie folgt:

1. ausgerüstet mit mehr als 50 Integratoren
2. ausgerüstet mit Integratoren mit einer Inkrement-Zyklus-Zeit von weniger als 1 Millisekunde oder einer Iterationsgeschwindigkeit von mehr als 1000 je Sekunde

g) Digitalrechner oder digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner), soweit nicht unter Buchstabe d, e oder f genannt

h) Spezialteile, -bauelemente, -baugruppen oder -zubehör, anderweit nicht genannt

Erläuterungen:

1. Wo das Wort „Nenn ..." gebraucht wird, bezieht es sich auf die vom Hersteller der Konstruktion zugrunde gelegten Eigenschaften. Wenn Geräte geändert und hierbei diese Eigenschaften verbessert werden, so sind die verbesserten Eigenschaften maßgebend.
2. Wertangaben in „Bit" schließen auch die zur Prüfung, Synchronisierung oder für andere innerbetriebliche Funktionen erforderlichen „Bit" ein.
3. Nicht erfaßt von Buchstabe h sind elektrische Schreibmaschinen, die die einzelnen Zeichen nacheinander, und zwar 2500 Zeichen je Minute oder weniger, herstellen, einschließlich der Maschinen mit Lochkarten- oder Lochstreifenzusätzen, die nicht schneller als die unabhängig betriebene Schreibmaschine arbeiten.

1568 Geräte und Bauteile wie folgt:

a) alle Arten von Geräten, die unter Buchstabe b, c, d, e, f, g oder l genannt und zum Betrieb bei Temperaturen unter —55° C (—67° F) oder über +125° C (+257° F) konstruiert sind, unabhängig von den anderen unter diesen Buchstaben festgelegten Eigenschaften

b) Drehmelder oder Funktionsdrehmelder („synchros and resolvers") (oder Spezialgeräte wie Mikrosyn, Synchro-Tel, Induktosyn, mit den unter Nummer 1 oder 2 genannten, für Drehmelder geltenden Daten), mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. elektrischer Fehler von 10 Winkel-Minuten oder weniger oder von 0,25 vom Hundert oder weniger der maximalen Ausgangsspannung
2. dynamischer Fehler für Empfänger von 1 Grad oder weniger, jedoch bei Geräten der Größe 30 (70 Millimeter Durchmesser) oder größer dynamischer Fehler von weniger als 1 Grad
3. Mehrfachgeschwindigkeit von Einachstypen (Grob/Feinanordnungen)
4. Geräte der Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner
5. Ausnutzung des Hall-Effekts
6. konstruiert für kardanische Aufhängung

c) elektronische oder magnetische Verstärker, besonders konstruiert zur Verwendung mit Funktionsdrehmeldern, wie folgt:

1. Trennverstärker mit einer Schwankung der Verstärkerkonstante (Linearität der Verstärkung) von 0,2 vom Hundert oder weniger
2. Additionsverstärker mit einer Schwankung der Verstärkerkonstante (Linearität der Verstärkung) oder einer Additionsgenauigkeit von mindestens 0,2 vom Hundert
3. mit Ausnutzung des Hall-Effekts

d) Induktionspotentiometer einschließlich Funktionsgeneratoren und Linear-Drehmelder, linear oder nicht linear, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. Fehler von 0,5 vom Hundert oder weniger oder von 18 Winkel-Minuten oder weniger
2. Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner
3. Ausnutzung des Hall-Effekts
4. konstruiert für kardanische Aufhängung

e) synchron oder asynchron arbeitende, induktive Drehzahlgeber (Tachodynamos) mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. Linearitätsabweichung von 0,5 vom Hundert oder weniger
2. Temperaturkompensation oder -korrektur
3. Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner
4. Ausnutzung des Hall-Effekts

f) Stellmotoren mit oder ohne Getriebe wie folgt:

1. konstruiert zum Anschluß an Spannungsquellen über 300 Hertz, ausgenommen solche, die zum Anschluß an Spannungsquellen über 300 Hertz bis höchstens 400 Hertz für einen Temperaturbereich von —25° C (—13° F) bis + 100° C (+ 212° F) konstruiert sind
2. konstruiert für ein Verhältnis Drehmoment zu Trägheitsmoment von 10 000 Radiant je Sekunde im Quadrat oder größer
3. mit besonderen Einrichtungen zur Erzielung einer inneren Dämpfung
4. von der Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner
5. mit Ausnutzung des Hall-Effekts

g) Potentiometer (oder Spezialgeräte mit den gleichen Daten wie die unter Nummer 1 oder 2 genannten Potentiometer wie Vernistate):

1. lineare Potentiometer mit einem konstanten Auflösungsvermögen (Wickelschritt) und einer Linearität von 0,1 vom Hundert oder weniger
2. nichtlineare Potentiometer mit einem veränderlichen Auflösungsvermögen (Wickelschritt) und einem Fehler von:
   aa) 1 vom Hundert oder weniger, wenn das Auflösungsvermögen geringer ist als das mit einem linearen Potentiometer der gleichen Ausführungsform und der gleichen Schleifbahnlänge erzielbare
   bb) 0,5 vom Hundert oder weniger, wenn das Auflösungsvermögen mindestens ebenso groß ist wie das mit einem linearen Potentiometer der gleichen Ausführungsform und der gleichen Schleifbahnlänge erzielbare
3. konstruiert für kardanische Aufhängung

Ausgenommen von Buchstabe g sind Potentiometer, die lediglich in Stufen geschaltet werden.

h) Gleich- oder Wechselstrom-Drehmomentgeber (Drehmoment-Motoren), besonders konstruiert für Kreisel oder stabilisierte Ebenen

i) elektro-optische Geräte, konstruiert zur Kontrolle der Rotation entfernter Flächen

j) Synchronmotoren wie folgt:

1. von der Größe 30 (76,2 Millimeter Durchmesser) oder kleiner und mit Synchrondrehzahlen über 3600 Umdrehungen je Minute
2. konstruiert zum Anschluß an Spannungsquellen mit einer Frequenz über 400 Hertz
3. konstruiert für Betrieb bei Temperaturen unter — 25° C (—13° F) oder über +100° C (+212° F)

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

4. von der Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner

k) mechanische Integriereinrichtungen mit Kugel und Scheibe oder mit Zylinder und Kugel; mechanische Kugel-Auflösevorrichtungen

l) Analog-Digital- oder Digital-Analog-Umsetzer wie folgt:

1. Geräte mit elektrischem Eingang und mit:
   - aa) einer Höchst-Umsetzgeschwindigkeit von mehr als 50 000 vollständigen Umsetzungen je Sekunde
   - bb) einer Genauigkeit besser als 10^{-4}
   - cc) einem Gütefaktor von mindestens 5×10^6, berechnet aus der Zahl der vollständigen Umsetzungen je Sekunde, dividiert durch die Genauigkeit
2. Geräte mit mechanischem Eingang wie Codierer für Dreh- oder Längsbewegungen, ausgenommen komplexe Nachlaufregelungen (Servo-Systeme), wie folgt:
   - aa) Codierer für Drehbewegungen mit einer Genauigkeit besser als 10^{-4} oder von der Größe 11 (28 Millimeter Durchmesser) oder kleiner
   - bb) Codierer für Längsbewegungen mit einer Genauigkeit besser als ± 5 Mikron
3. mit Ausnutzung des Hall-Effekts

m) Halbleiter-Hall-Feldsonden wie folgt:

1. hergestellt aus Indium-Arsen-Phosphid (InAsP)
2. mit Überzügen aus keramischen oder ferritischen Materialien, zum Beispiel Spezial-Feldsonden wie Tangential-Feldsonden, Multiplikatoren, Modulatoren, Magnetogramm-Sonden
3. mit einer Leerlaufempfindlichkeit größer als $\frac{0{,}12 \text{ Volt}}{\text{Ampere} \times \text{Kilogauß}}$

   Erläuterung:

   Als Leerlaufempfindlichkeit gilt die Steigung der durch den Ursprung und durch den Punkt u_{20}: i_1 bei $B = B_n$ der Kennlinie gehenden Geraden (hierbei bedeuten: u_{20} = Leerlauf-Hallspannung, i_1 = Steuerstrom und B_n = Nennwert des Steuerfeldes).

n) Spezialteile, -baugruppen, -unterbaugruppen oder -prüfgeräte einschließlich Anpaßglieder oder Koppungsglieder, für die obigen Geräte

1570 Thermoelektrische Materialien und Vorrichtungen wie folgt:

a) thermoelektrische Materialien, bei denen das maximale Produkt aus der Effektivität (Z) und der absoluten Temperatur (T in °K) größer ist als 0,75

b) thermoelektrische Elemente („junctions") oder Kombinationen von solchen Elementen, aus den unter Buchstabe a genannten Materialien

c) Einrichtungen zur Wärmeabsorption oder Erzeugung elektrischer Energie, die Elemente gemäß Buchstabe b enthalten

d) andere, sehr leichte oder sehr kleine thermoelektrische Einrichtungen, bei denen elektrische Energie von über 22 Watt je Kilogramm oder über 18 Watt je Kubikdezimeter der thermoelektrischen Einrichtung erzeugt wird

e) Spezialteile, -bauelemente oder -baugruppen, anderweit nicht genannt, für die unter den Buchstaben b bis d genannten Einrichtungen oder Geräte

Erläuterungen:

1. Die Effektivität (Z) ist gleich dem Quadrat des Seebeck-Koeffizienten (Thermokraft), dividiert durch das Produkt aus spezifischem elektrischem Widerstand und Wärmeleitfähigkeit.
2. Die Gewichts- und Raummaße in Buchstabe d beziehen sich nicht auf das vollständige Gerät, sondern nur auf die thermoelektrischen Elemente mit Halte- und Verbindungsstücken sowie die zum Abführen der Wärme dienenden Teile. Andere Bauteile, wie Heiz- oder Kühlvorrichtungen oder -behälter, Gestelle, Ständer oder Prüf- und Regeleinrichtungen sind bei der Berechnung nicht miteinzuschließen.

1571 Magnetometer und Spezialteile hierfür wie folgt:

a) Durchflußmagnetometer

b) Elektronenstrahlmagnetometer

c) paramagnetische Magnetometer

Erläuterung:

Als paramagnetisch gelten solche Magnetometer, die Veränderungen in der Magnetfeldstärke durch Messung ihres Einflusses auf das Elektronendrallphänomen feststellen.

d) kernphysikalische Magnetometer

e) Hall-Feldsonden-Magnetometer

f) Spezialteile für die unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Geräte

Erläuterung:

Von der Nummer 1571 sind nicht erfaßt NMR (Nuclear-Magnetic-Resonance)- und EPR (Electron-Paramagnetic-Resonance)-Spektrometer.

1572 Aufnahme- oder Wiedergabegeräte, anderweit nicht genannt, wie folgt

a) Geräte, die eine Magnettechnik verwenden, ausgenommen solche, die für Sprache oder Musik besonders konstruiert sind, auch wenn sie einen Steuerkanal enthalten

b) Geräte, die eine elektrothermische oder elektrostatische Technik verwenden und dabei mit Elektronenstrahlen im Vakuum arbeiten oder andere Mittel anwenden, um ein Ladungsmuster („charge pattern", Nachrichteninhalt) unmittelbar auf die Aufzeichnungsfläche aufzubringen, ausgenommen Vervielfältigungseinrichtungen für Schriftstücke, die eine elektrothermische oder elektrostatische Technik zur Vervielfältigung von Dokumenten verwenden unter Benutzung:

1. empfindlicher Materialien, die sich während der Reproduktion in Berührung mit den Dokumenten befinden
   oder
2. eines Systems, wobei das Dokument optisch projiziert ist, um die elektrische Ladungsverteilung auf einer Oberfläche zu verändern, sei es bei einem Zwischenmaterial oder bei dem endgültigen Kopiermaterial

Spezialgeräte zur Wiedergabe der Aufzeichnungen der unter diesem Buchstaben erfaßten Aufnahmegeräte

c) Spezialteile, -bauelemente oder -aufzeichnungsmittel für die unter Buchstabe a oder b genannten Geräte

Erläuterung:

Als Aufzeichnungsmittel gelten alle Arten und Formen von Spezial-Aufzeichnungsmitteln, die bei den unter Buchstabe a oder b genannten Aufzeichnungstechniken verwendet werden, zum Beispiel Bänder, Trommeln, Platten oder Matrizen.

1576 Zentrifugalschleudergeräte oder Einrichtungen für Beschleunigungsversuche, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

a) Nenn-Motorleistung größer als 400 Pferdestärken

b) Nutzlast 114 Kilogramm oder mehr

c) Zentrifugalbeschleunigung einer Nutzlast von 90 Kilogramm oder mehr auf das 8fache oder mehr der Erdbeschleunigung*)

1579 Ionenmikroskope mit einem Auflösungsvermögen besser als 10 Angström-Einheiten

1584 Oszillographen und Spezialteile hierfür wie folgt:

a) Kathodenstrahl-Oszillographen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. Verstärker-Bandbreite größer als 30 Megahertz

*) Erdbeschleunigung (g) = 981 Zentimeter je Sekundenquadrat

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

Erläuterung:

Als Bandbreite gilt dasjenige Frequenzband, in dem die Ablenkung in der Kathodenstrahlröhre, gemessen bei gleichbleibender Eingangsspannung am Verstärker, nicht unter 70,7 vom Hundert des größten Wertes fällt.

2. Zeitablenkung von weniger als 30 Nanosekunden je Zentimeter einschließlich geeichter Zeitdehnung
3. Anwendung von Beschleunigungsspannungen von mehr als 10 Kilovolt

Bemerkung:

Ausgenommen von den unter den Nummern 2 und 3 genannten Oszillographen sind solche, deren

aa) Gütefaktor, nämlich Empfindlichkeit (in Millivolt je Zentimeter), geteilt durch die Bandbreite (in Megahertz), eine Zahl ergibt, die bei Gleichstromoszillographen nicht kleiner als 3 und bei Wechselstromoszillographen nicht kleiner als 2 ist, vorausgesetzt, daß die Nenn-Empfindlichkeit hierbei nicht besser als 10 Millivolt je Zentimeter bei Gleichstromoszillographen und nicht besser als 5 Millivolt je Zentimeter bei Wechselstromoszillographen ist und

bb) Zeitablenkung einschließlich geeichter Zeitdehnung nicht weniger als 20 Nanosekunden je Zentimeter beträgt, wobei die Genauigkeit der Zeitablenkung nicht besser als 3 vom Hundert ist und

cc) Beschleunigungsspannung nicht mehr als 12 Kilovolt beträgt

4. enthaltend oder konstruiert für die Verwendung einer Kathodenstrahlröhre mit drei oder mehr Elektronenstrahlkanonen
5. enthaltend oder konstruiert für die Verwendung folgender Kathodenstrahlröhren:

   aa) Kathodenstrahl-Speicherröhren

   bb) Kathodenstrahlröhren mit Ablenkeinheiten nach dem Wanderfeldprinzip oder mit verteilten Ablenksystemen, oder solche, die andere Verfahren benutzen, um die Fehlanpassung von Signalen schneller Vorgänge an das Ablenksystem zu verringern
6. robuste Ausführung, um einer Militärspezifikation zu genügen
7. ausgelegt für den Betrieb in einem Bereich der Umgebungstemperatur von unter —25° C (—13° F) bis über +55° C (+131° F)
8. Geräte mit einer veränderlichen Ablenkverzögerung, die eine Genauigkeit besser als 3 vom Hundert (gemessen bei 90 vom Hundert Verzögerung) besitzen
9. mit einer Anstiegszeit von weniger als 12 Nanosekunden

b) Spezialteile oder -zubehör wie folgt:

Oszillographen-Einschübe, äußere Verstärker oder Vorverstärker mit einer Bandbreite größer als unter Buchstabe a Nr. 1 oder einem Gütefaktor besser als in der Bemerkung zu den Nummern 2 und 3 des Buchstaben a angegeben

c) elektronische Vorrichtungen (Geräte oder Baugruppen) zur stroboskopischen Analyse eines Signals („Sampling"-Vorrichtungen), die zur Verwendung mit einem Oszillographen konstruiert sind, um die Analyse periodischer Vorgänge zu ermöglichen, und die auf diese Weise die Einsatzmöglichkeiten eines Oszillographen erweitern auf die Vornahme von Messungen über 20 Megahertz bei Gleichstrom-Oszillographen oder über 30 Megahertz bei Wechselstrom-Oszillographen oder auf die Möglichkeit der Herstellung einer Zeitablenkung von weniger als 30 Nanosekunden je Zentimeter

*) Erdbeschleunigung (g) = 981 Zentimeter je Sekundenquadrat

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

1585 Photographische Geräte wie folgt:

a) schnellaufende kinematographische Aufnahmekameras:

1. für Filmbreiten von 35 Millimeter oder weniger und Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als: 3000 Bildern je Sekunde bei Geräten, die eine ununterbrochen strahlende Lichtquelle verwenden oder

   10 000 Bildern je Sekunde bei Geräten, die mit dem Antriebswerk gekoppelte Einzelblitzgeräte als Lichtquellen verwenden
2. für Filmbreiten von mehr als 35 Millimeter und Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als 64 Bildern je Sekunde

b) andere schnellaufende Kameras für Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als 250 000 Bildern je Sekunde

c) photographische Blitzgeräte zur Erzeugung von Blitzen mit einer Dauer von 5 Mikrosekunden oder kürzer bei einer Blitzfolge-Frequenz von 200 Blitzen oder mehr je Sekunde

d) photographische oder kinematographische Systeme, besonders konstruiert für den Gebrauch in Raumfahrzeugen

e) Zeitlupenkameras („streak-cameras") mit Aufzeichnungsgeschwindigkeiten von 8 Millimeter je Mikrosekunde oder darüber, zur Aufzeichnung von Vorgängen, die nicht vom Kameramechanismus ausgelöst werden

Bemerkung:

Zeitlupenkameras („streak-cameras") sind Kameras, die konstruiert sind, um die Intensität einer Lichtquelle als Funktion der Zeit aufzuzeichnen, indem sich die Abbildung der Lichtquelle auf dem Film in einer Richtung bewegt.

1587 Quarzkristalle oder deren Baugruppen auf jeder beliebigen Fertigungsstufe (das heißt bearbeitet, halbfertig oder montiert) wie folgt:

a) für die Verwendung in Filtern:

1. besonders hierfür bearbeitete Kristalle
2. Baugruppen von Kristallen

b) für die Verwendung in Oszillatoren:

1. hergestellt zum Betrieb für einen Temperaturbereich größer als 70° C (158° F)
2. hergestellt für eine Frequenzstabilität von ±0,003 vom Hundert oder besser im vorgesehenen Temperaturbereich
3. montiert in Glashaltern
4. montiert in Metallhaltern, die durch Thermokompressions-Schweißung abgeschlossen sind
5. solche, die im montierten Zustand durch ein kreisrundes Loch mit einem Durchmesser von 10,7 Millimeter (0,42 Zoll) hindurchgeführt werden können

1588 Materialien aus Kristallen mit Spinell-, Hexagonal- oder Granatstruktur; Bausteine oder Baugruppen hieraus; Dünnschichteinrichtungen; Vorrichtungen, die derartige Materialien, Bausteine oder Baugruppen oder Dünnschichteinrichtungen enthalten, anderweit nicht genannt, wie folgt:

a) synthetische Einkristalle von Ferriten oder Granaten

b) Einloch-Bauformen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. Schaltgeschwindigkeit von 0,5 Mikrosekunde oder weniger bei der niedrigsten Feldstärke, die zum Umschalten bei +40° C (+104° F) erforderlich ist
2. eine größte Abmessung von weniger als 1,14 Millimeter

c) Mehrloch-Bauformen mit weniger als 10 Löchern und mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. Schaltgeschwindigkeit von 1 Mikrosekunde oder weniger bei der niedrigsten Feldstärke, die zum Umschalten bei +40° C (+104° F) erforderlich ist

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

2. eine größte Abmessung von weniger als 2,54 Millimeter

d) Mehrloch-Bauformen mit 10 oder mehr Löchern

e) Speichermatrizen oder Schaltelemente aus dünnen Schichten

f) elektrische Filter, bei denen die elektromechanischen Eigenschaften von Ferriten für die Kopplung benutzt werden

g) Materialien, die für die Verwendung in elektromagnetischen Vorrichtungen geeignet sind und die das gyromagnetische Resonanzphänomen ausnutzen

1593 Meß-, Eich-, Zähl- und Kurzzeitmeß-Geräte, mit oder ohne eingebaute Frequenznormale, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

a) 1. bestehend aus oder enthaltend Frequenzmeßeinrichtungen oder Frequenznormale mit einer Genauigkeit besser als 10^{-7}, konstruiert für andere Zwecke als für Bodenlaboratorien

2. bestehend aus oder enthaltend Bodenlaboratoriumsfrequenznormale oder Frequenzmeßeinrichtungen, die Frequenznormale mit einer Konstanz über 24 Stunden von 10^{-9} oder besser enthalten

b) konstruiert zur Verwendung bei Frequenzen über 1000 Megahertz

c) konstruiert für die Erzeugung einer Vielzahl von auswählbaren Ausgangsfrequenzen, die durch eine geringere Anzahl von piezo-elektrischen Kristallen oder ein eingebautes oder ein von außen zusetzbares Frequenznormal gesteuert sind, ausgenommen Geräte, bei denen die Ausgangsfrequenzen nur durch Betätigung von Hand entweder am Gerät oder an einer Fernsteuervorrichtung eingestellt werden können und

aa) deren Ausgangsfrequenzen Vielfache einer gemeinsamen Steuerfrequenz sind
oder

bb) deren Ausgangsfrequenzen Vielfache einer gemeinsamen Frequenz sind, die nicht kleiner als ein Tausendstel der Steueroszillatorfrequenz ist und bei denen die Ausgangsfrequenzen in Schritten von 1 Kilohertz oder größer abgegeben werden

Bemerkungen:

1. Die in Frage kommende Fernsteuervorrichtung darf nicht für automatische Programmierung konstruiert oder für Umstellung auf automatische Programmierung geeignet sein.

2. Nicht erfaßt sind Geräte, deren Ausgangsfrequenzen durch Addition oder Subtraktion von zwei oder mehr Quarz-Frequenzen und gegebenenfalls anschließende Multiplikation des Resultats entstanden sind.

d) Zähleinrichtungen, die bei normalem Eingangspegel aufeinanderfolgende Eingangssignale mit weniger als 0,1 Mikrosekunde Zeitdifferenz auflösen können

e) Kurzzeitmesser, die Zählgeräte gemäß Buchstabe d enthalten

1595 Gravimeter oder Spezialteile hierfür, konstruiert oder abgewandelt zum Gebrauch in Flugzeugen oder auf Schiffen

Metalle, Mineralien und Erzeugnisse daraus

1601 Wälzlager, anderweit nicht genannt, wie folgt:

a) Kugel- oder Zylinderrollenlager mit einem lichten Durchmesser von 10 Millimeter oder weniger, mit Toleranzen entsprechend den US-amerikanischen Normen ABEC 5 oder RBEC 5 oder gleichwertigen anderen wie den deutschen P 5 gemäß DIN 620 Blatt 3 oder mit kleineren Toleranzen und mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

1. mit Ringen, Kugeln oder Rollen, hergestellt aus Spezialmaterial, nämlich aus legiertem Stahl oder aus anderen Stoffen, ausgenommen folgende Materialien:

kohlenstoffarmer Stahl, US-amerikanische Stahlsorten SAE—52 100 (Chromstahl mit hohem Kohlenstoffgehalt), SAE—4615 (Nickel-Molybdänstahl) oder gleichwertige Stähle mit entsprechenden nationalen Bezeichnungen

Beispiele für Spezialmaterial im Sinne dieser Vorschrift sind:

Schnellarbeitsstähle,
nichtrostende Stähle,
Monelmetall,
Berylliumlegierungen.

2. hergestellt für Betriebstemperaturen, die normalerweise über + 150° C (+ 302° F) liegen, durch Verwendung von Spezialmaterial oder besondere Wärmebehandlung

b) Kugel- oder Zylinderrollenlager, ausgenommen auseinandernehmbare (Schulter-)Kugellager und Axialkugellager, mit einem lichten Durchmesser über 10 Millimeter, mit Toleranzen entsprechend den US-amerikanischen Normen ABEC 7 oder RBEC 7 oder gleichwertigen anderen wie den deutschen P 5 gemäß DIN 620 Blatt 3 oder mit kleineren Toleranzen und mit mindestens einem der unter Buchstabe a Nummer 1 oder 2 genannten Merkmale

c) Wälzlagerteile wie folgt:
Außen- oder Innenringe, Käfige, Kugeln, Rollen oder zusammengesetzte Teile, nur für die unter Buchstabe a oder b erfaßten Wälzlager verwendbar

1631*) Magnetische Metalle aller Art und Formen, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

a) kornorientierte Bleche, Bänder oder Streifen mit einer Stärke von 0,1 Millimeter oder weniger

b) Anfangspermeabilität von 70 000 Gauß/Oersted (0,0875 Henry/m) oder darüber

c) Remanenz 98,5 vom Hundert des maximalen Induktionsflusses oder darüber für Werkstoffe mit magnetischer Permeabilität

d) Materialzusammensetzung mit einem Energieprodukt (B x H max) größer als 6 x 10^6 Gauß x Oersted

1635*) Eisen- oder Stahllegierungen, im Vakuumschmelzverfahren hergestellt, mit einem Gesamtgehalt an Legierungselementen von mehr als 10 vom Hundert und einem Kohlenstoffgehalt von 0,2 vom Hundert oder weniger, soweit sie wärmebehandelt oder zur Wärmebehandlung geeignet sind, um eine Streckgrenze von 126,5 Kilopond je Quadratmillimeter (180 000 englische Pfund je Quadratzoll) oder höher zu erlangen

Erläuterung:

Als Streckgrenze gilt die Streckfestigkeit bei 0,2 vom Hundert bleibender Dehnung.

1649*) Niob (Columbium) wie folgt:

a) Niob-Metall oder Legierungen auf Niobbasis mit 50 Gewichtshundertteilen oder mehr Niob oder mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Niob und Tantal zusammen

b) Bearbeitungsabfälle oder Schrott von Niobmetall oder von den unter Buchstabe a genannten Legierungen

1654*) Legierungen auf Magnesiumbasis mit 0,4 Gewichtshundertteil oder mehr Zirkonium oder 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr Thorium oder 1 Gewichtshundertteil oder mehr Metall der seltenen Erden (Cer-Mischmetall), Bearbeitungsabfälle oder Schrott hiervon (siehe auch Nummer 0135 Buchst. c Nr. 1)

1658*) Molybdän wie folgt:

a) Molybdän-Metall oder Legierungen auf Molybdänbasis mit 50 Gewichtshundertteilen oder mehr Molybdän, ausgenommen blanke Drähte mit einem Durchmesser von nicht mehr als 500 Mikron, die nach vollständigem Ausglühen einen Dehnungsfaktor von nicht mehr als 5 vom Hundert bei Durchmessern bis

*) Siehe Erläuterungen hinter der Nummer 1673

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

zu 200 Mikron oder 10 vom Hundert bei Durchmessern von 200 bis 500 Mikron haben

Erläuterung:

Massives Molybdänmaterial mit einer größten Querschnittsabmessung von 6 Millimeter gilt als Draht.

b) Molybdän-Rohrleitungen; platinierte Molybdän-Rohre oder -Rohrleitungen

1668*) Wolfram-Metall oder Legierungen auf Wolfram-Basis, anderweit nicht genannt, ausgenommen:

1. Ferrowolfram
2. Wolframkarbid
3. Wolframpulver
4. im Preßsinterungsverfahren hergestellte Roh- oder Halbzeugformen mit einem Gewicht von weniger als 9 Kilogramm; Formteile hieraus (Nicht ausgenommen sind jedoch Bleche mit einer Breite von 300 Millimeter (12 Zoll) oder mehr.)
5. im Preßsinterungsverfahren hergestellter Wolfram-Draht

Erläuterung:

Massives Wolframmaterial mit einer größten Querschnittsabmessung unter 3 Millimeter gilt als Draht.

1670*) Tantal wie folgt:

a) Tantal-Metall oder Legierungen auf Tantalbasis mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Tantal oder Tantal und Niob zusammen

b) Bearbeitungsabfälle oder Schrott von Tantalmetall oder von den unter Buchstabe a genannten Legierungen

1671*) Titan wie folgt:

a) Titan-Metall einschließlich Schwamm oder Legierungen auf Titanbasis mit 70 Gewichtshundertteilen oder mehr Titan

b) Bearbeitungsabfälle oder Schrott von Titanmetall oder von den unter Buchstabe a genannten Legierungen

1673 Künstlicher Graphit mit einer scheinbaren relativen Dichte („apparent relative density") von 1,90 oder größer, ausgenommen nichtpyrolytischer Graphit mit einer Dichte zwischen 1,90 und 1,95, bezogen auf Wasser von +15,5° C (+60° F)

Erläuterungen:

1. Der vorstehend beschriebene künstliche Graphit ist manchmal mit Spuren anderer Elemente oder Verbindungen imprägniert, um seine Eigenschaften bei hohen Temperaturen zu verbessern. Künstlicher Graphit, der in dieser Weise behandelt ist, wird ebenfalls von dieser Nummer erfaßt.
2. Elektrische Widerstände, künstliche Belastungswiderstände zur Anwendung im Mikrowellenbereich oder Abschlüsse für Hohlleiter werden nicht erfaßt.
3. Pyrolytischer Graphit ist künstlicher Graphit, der durch thermische Zersetzung bei einer Temperatur von mehr als +2000° C (+3632° F) entstanden ist

Erläuterungen zu den Nummern 0108, 0112, 0135, 0137, 1631, 1635, 1649, 1654, 1658, 1668, 1670 und 1671:

1. Rohstoffe

Soweit durch die Textfassung der obengenannten Nummern Rohstoffe erfaßt werden, sind darunter diejenigen Vor- und Zwischenerzeugnisse zu verstehen, aus denen das Metall in wirtschaftlicher Weise gewonnen werden kann, nämlich Erze, Konzentrate, Matte, Regulus, Rückstände, Aschen, Schlacken oder Gekrätz.

2. Metalle und Legierungen

Soweit in den Textfassungen nichts Gegenteiliges angegeben ist, werden durch die Worte „Metall" und „Legierungen" alle in der folgenden Zusammenstellung genannten Roh- oder Halbzeugformen erfaßt:

Rohformen:

Anoden, Barren einschließlich Kerbbarren und Drahtbarren, Rundknüppel, Blöcke, Brammen, Kathoden, Walzplatten, Körner, Granalien, Gußblöcke, Klumpen, Kügelchen, Masseln, Stangen, Schrot, Platten, Schwamm, Kugeln, Würfel, Rondelle, Briketts, Kristalle oder Pulver

Halbzeugformen (auch überzogen, plattiert, gebohrt, gestanzt):

a) Knetmaterial, auch bearbeitet, hergestellt durch Walzen, Ziehen, Strangpressen, Schmieden, Schlagpressen, Pressen, Granulieren, Pulverisieren und Mahlen, nämlich Winkel, U-Profile, Ronden, Scheiben, Staub, Schuppen, Folien, Blattmetall, Schmiedestücke, Platten, Pulver, Preß- und Stanzstücke, Bänder, Ringe, Stäbe einschließlich nicht umhüllter Schweißstäbe, Drahtstangen und Walzdraht, Profile aller Art, Blech, Streifen, Rohre mit rundem, quadratischem oder sonstigem Querschnitt, gezogener oder stranggepreßter Draht

b) Gußmaterial (hergestellt durch Gießen in Sand, Kokillen oder Formen aus Metall oder anderem Material) einschließlich Druckguß, Sintererzeugnisse und pulvermetallurgischer Erzeugnisse

Chemikalien, Metalloide und Mineralölerzeugnisse

1701 Zündsprengstoffe und Initialzündstoffe wie folgt:

a) Knallquecksilber (Quecksilberfulminat), Bleiazid, Bleistyphnat, Bleithiocyanat (Bleirhodanid), Tetrazen oder Diazodinitrophenol; Zündsprengstoffe oder Initialzündstoffe in Form von Mischungen, die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten

b) Natriumazid

1702 Hydraulische Flüssigkeiten wie folgt:

a) synthetische mit einer Viskosität von 4000 Centistokes (cSt) oder weniger bei —54° C (—65° F) und 1,5 Centistokes (cSt) oder mehr bei +150° C (+302° F)

b) solche, die Mineralöle sind oder hauptsächlich aus Mineralölen bestehen und alle drei folgenden Merkmale besitzen:

1. einen Fließpunkt von —34° C (—30° F) oder darunter
2. einen Viskositätsindex von 75 oder höher
3. Wärmebeständigkeit bei +371° C (+700° F)

Erläuterungen:

1. der in Nummer 2 genannte Viskositätsindex ist das Verhältnis der Viskositätswerte bei + 100° F (+37,8° C) und +210° F (+98,9° C), gemäß ASTM STP 168
2. die in Nummer 3 genannte Wärmebeständigkeit wird nach folgendem Prüfverfahren ermittelt:

20 Kubikzentimeter der zu prüfenden Flüssigkeit werden in ein 46 Kubikzentimeter fassendes Gefäß aus rostfreiem Stahl der US-amerikanischen Sorte 317 eingefüllt, das je eine Kugel mit einem Nenn-Durchmesser von 12,7 Millimeter (0,5 Zoll) aus den US-amerikanischen Stahlsorten M 10 (Werkzeugstahl) und SAE 52,100 (Chromstahl) sowie aus Schiffsbronze (60 Gewichtshundertteile Kupfer, 39 Zink und 0,75 Zinn) enthält. Das Gefäß wird mit Stickstoff durchgespült und bei atmosphärischem Druck dicht verschlossen; die Temperatur wird auf + 371° C ± 6° C (+ 700° F ± 10° F) gesteigert und 6 Stunden lang auf dieser Höhe gehalten.

Die Probe gilt als wärmebeständig, wenn nach Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Gewichtsverlust jeder Kugel muß geringer sein als 0,1 Milligramm je Quadratzentimeter (0,65 Milligramm je Quadratzoll) der Kugeloberfläche;

b) die Änderung der bei +38° C (+100° F) ermittelten Anfangsviskosität muß kleiner sein als 25 vom Hundert, gemessen in Einheiten des Centistokes-Systems;

*) Siehe Erläuterungen hinter der Nummer 1673

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

c) die Gesamt-Säure- oder -Basenzahl muß kleiner sein als 0,4.

1715 Bor wie folgt:

a) elementares Bor, Borverbindungen oder Bormischungen, in denen der Gehalt an Bor-10-Isotop mehr als 20 Gewichtshundertteile des gesamten Bor-Gehaltes beträgt

b) elementares Bor in jeglicher Form

c) folgende Borverbindungen oder -mischungen (ausgenommen pharmazeutische Spezialitäten in Kleinverkaufspackungen):

1. Bortrifluorid oder seine Komplexverbindungen
2. Borkarbide, Borhydride, Bornitride
3. Legierungen, Verbindungen oder Mischungen, die 5 Gewichtshundertteile oder mehr freies oder gebundenes Bor enthalten, ausgenommen:

aa) Bormineralien, roh oder raffiniert

bb) Boroxyde

cc) Borsäuren, Borsäureester, anorganische Borate oder Perborate

dd) Bortrichlorid oder seine Komplexverbindungen

ee) Fluoborsäuren oder Fluoborate

ff) Zusammensetzungen oder Mischungen zur Email- oder Glasherstellung

gg) Ferro-Bor

1721 Diäthylentriamin mit einem Reinheitsgrad von 96 vom Hundert oder höher

1746 Polymere Substanzen und Erzeugnisse hieraus, anderweit nicht genannt, wie folgt:

a) Polyimide

b) Polybenzimidazole

c) Polyimidazopyrrolone

d) aromatische Polyamide

Erläuterung:

Buchstabe d erfaßt nur diejenigen heterocyclischen Polyamide, die den für aromatische Verbindungen typischen Benzol-Ring enthalten.

e) Polyparaxylylene

Bemerkung:

Ausgenommen von Nummer 1746 sind Fertigwaren, bei denen der Wert des polymeren Anteils zusammen mit Materialien, die von anderen Nummern dieser Liste erfaßt sind, weniger als 50 vom Hundert des Gesamtwertes der verwendeten Materialien beträgt.

1754 Fluorkohlenstoffverbindungen und Erzeugnisse hieraus, anderweit nicht genannt, wie folgt:

a) Monomere, Homopolymere und Co-polymerisate wie folgt:

1. Tetrafluoräthylen oder Polytetrafluoräthylen
2. Chlortrifluoräthylen oder Polychlortrifluoräthylen
3. Polyvinylidenfluorid
4. Co-polymerisat aus Tetrafluoräthylen und Hexafluorpropylen
5. Co-polymerisat aus Tetrafluoräthylen und Chlortrifluoräthylen
6. Co-polymerisat aus Chlortrifluoräthylen und Vinylidenfluorid
7. Co-polymerisat aus Hexafluorpropylen und Vinylidenfluorid
8. Polybromtrifluoräthylen
9. Co-polymerisat aus Bromtrifluoräthylen und Chlortrifluoräthylen
10. Dibromtetrafluoräthan

b) Erzeugnisse, ganz aus den unter Buchstabe a genannten Stoffen bestehend

Erläuterung:

Das Wort „ganz" in Buchstabe b schließt die Anwesenheit von Stoffen, die der Verarbeitung dienen, wie Weichmacher, Stabilisatoren, Gleitmittel, mit ein.

c) elektrische Drähte oder Kabel, überzogen oder isoliert mit irgendeinem der unter Buchstabe a genannten Stoffe

(siehe auch Nummern 1525 und 1526)

1755 Flüssige Silikone und Silikonfette wie folgt:

a) fluorierte oder chlorierte flüssige Silikone

b) Silikon-Schmierfette, verwendbar bei Betriebstemperaturen von + 180° C (+ 356° F) oder höher, mit einem Tropfpunkt nach dem ASTM- oder ITP-Prüfverfahren von +220° C (+ 428° F) oder höher

1757 Verbindungen und metallische Materialien wie folgt:

a) Silizium mit einem Reinheitsgrad von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr; monokristallines Silizium in jeglicher Form

b) monokristalline Gallium-Verbindungen in jeglicher Form

c) monokristalline Indium-Verbindungen in jeglicher Form

Erläuterung:

Ausgenommen von den unter Buchstaben b und c aufgeführten Erzeugnissen sind elektronische Qualitäten von monokristallinen Materialien mit weniger als 1 Gewichtshundertteil Gallium oder Indium.

1760 Verbindungen von Tantal, Niob (Columbium) oder Tantal-Niob, ausgenommen Verbindungen, die weniger als 20 vom Hundert Tantal oder Niob enthalten

1763 Endlose Garne, Rovings (glatte endlose Stränge) oder Bänder, für Wickelkörper, die aufgerollt alle folgenden Merkmale aufweisen, gemessen bei einer Temperatur von +20° C (+68° F) und bei einer relativen Feuchtigkeit von 65 vom Hundert:

a) bestehend aus Elementarfäden mit einem Durchmesser von 12 Mikron (0.012 Millimeter) oder weniger

b) Elastizitätsmodul größer als 11 x 10^6 englische Pfund je Quadratzoll (7734 Kilopond je Quadratmillimeter)

c) Produkt aus der Zugfestigkeit und dem Verhältnis der E-Glas-Dichte (2,55) zur Dichte des Materials

$$\left(\text{Zugfestigkeit} \times \frac{2{,}55}{\text{Dichte des Materials}}\right)$$

größer als 350 000 englische Pfund je Quadratzoll (246 Kilopond je Quadratmillimeter)

1770 Flüssige Kraftstoffe einschließlich Erdölerzeugnisse, die Bestandteile oder Zusätze hohen Energiegehalts enthalten, soweit ihr Gesamtheizwert mindestens 13 000 Kalorien je Gramm beträgt

1781 Synthetische Schmieröle oder synthetische Schmierfette, die als Hauptbestandteile enthalten:

a) Ester aus gesättigten aliphatischen einwertigen Alkoholen, die mehr als 6 Kohlenstoffatome enthalten, mit Adipin-Säure oder Azelain-Säure oder Sebacin-Säure

b) Ester aus Trimethylol-Propan oder Trimethylol-Äthan oder Pentaerythrit mit gesättigten einbasischen Säuren, die mehr als 6 Kohlenstoffatome enthalten

c) Fluoralkohol-Ester oder Perfluoralkyl-Äther

d) Polyphenyl-Äther, die mehr als 3 Phenyl-Gruppen enthalten

Bemerkung:

Ausgenommen von den Buchstaben a bis c sind diejenigen Öle und Fette, die 50 Gewichtshundertteile oder mehr neutrales Rizinusöl oder
5 Gewichtshundertteile oder mehr neutrales Rizinusöl und 50 Gewichtshundertteile oder mehr Rizinusöl und Erdöl zusammen enthalten.

Kautschuk und Kautschukerzeugnisse

1801 Synthetische Kautschuke wie folgt:

a) flüssige Alkylpolysulfidpolymerisate

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	Bemerkung: Hierunter fallen alle Polymerisate, die an sich flüssig sind. Dispersionen in Wasser, auch Latex genannt, fallen nicht hierunter.
	b) fluorierte Silikonkautschuke oder andere fluorierte elastomere Stoffe; organische Zwischenprodukte zu ihrer Herstellung, die 10 Gewichtshundertteile oder mehr gebundenes Fluor enthalten
	c) Polymerisationsprodukte des Butadiens wie folgt:
	1. carboxyliertes Polybutadien; hydroxyliertes Polybutadien; cyclisiertes 1,2-Polybutadien
	2. formbare Copolymere aus Butadien und Acrylsäure
	3. formbare Terpolymere aus Butadien, Acrylnitril und Acrylsäure oder einem Homologen der Acrylsäure

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	Verschiedenes
1920	Synthetische Folien für dielektrische Zwecke (Kondensatorenwickel) mit einer Stärke von 0,038 Millimeter oder weniger, geeignet für die unter Nummer 1560 erfaßten Kondensatoren, ausgenommen Polyesterfolien mit einer Stärke von mehr als 0,0254 Millimeter sowie ungereckte und nicht-metallbeschichtete Polyesterfolien mit einer Stärke von 0,009 Millimeter (0,00035 Zoll) bis einschließlich 0,0254 Millimeter (0,001 Zoll)

D Kontrolliste sonstiger Waren

Nr. der Liste	Warenbenennung
KL 1	Luftfahrzeuge für maschinellen Antrieb, auch ohne Antriebsmaschinen, andere als in Teil I A unter Nummer 0010 oder in Teil I C unter Nummer 1460 genannt

Teil II
Warenliste

Nr. des Warenverz. für die Außenhandels-statistik	Warenbenennung	Beschrän-kungs-grund
1	2	3

Abschnitt II
Waren pflanzlichen Ursprungs
Kapitel 6
Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Nr.	Warenbenennung	Grund
	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend:	
	andere als Maiblumenkeime	
0601 60	ruhend	B*)
	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:	
aus 0602 13	Hopfenstecklinge, unbewurzelt	B

Kapitel 7
Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden

Nr.	Warenbenennung	Grund
	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
0701 14	Tomaten	G
0701 15	Knoblauch	G
	Speisezwiebeln:	
0701 22	für andere als Saatzwecke	G
	Kartoffeln:	
0701 25	Saatkartoffeln	B
0701 31	Spargel	G
0701 32	Artischocken	G
	Kohl:	
0701 41	Blumenkohl	G
0701 42	Rosenkohl	G
0701 43	Rotkohl	G
0701 44	Weißkohl	G
0701 45	Wirsingkohl	G
	Salate:	
0701 51	Kopfsalat	G
0701 52	Endivie	G
0701 54	Chicorée (Witloof)	G
0701 61	Spinat	G
	Karotten, Speisemöhren, Rote Rüben, Mairüben, Herbstrüben, Schwarzwurzeln, Rettiche, Radieschen, Wurzelpetersilie, Meerrettich und Knollensellerie, auch mit Kraut:	
0701 65	Karotten und Speisemöhren	G
	Hülsengemüse:	
0701 71	Bohnen	G
0701 75	Erbsen	G
	Gurken:	
0701 85	andere als kleine Gurken (Einlegegurken) von 7 Stück und mehr auf 1 kg (zum Beispiel Schlangen-, Schäl- und Salatgurken)	G
aus 0701 92	Stangen-(Bleich-)Sellerie	G
	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	Bohnen:	
	Gartenbohnen (Phaseolus-Arten):	
0705 11	zur Aussaat	B
	andere Bohnen (Vicia-Arten):	
	zur Aussaat:	
0705 21	Ackerbohnen (Vicia faba var. minor)	B
0705 22	Puffbohnen (Vicia faba var. megalosperma)	B
	Erbsen:	
	Speiseerbsen:	
0705 31	zur Aussaat	B
	Futtererbsen, einschl. Kichererbsen:	
0705 41	zur Aussaat	B

*) Genehmigungsbedürftig ist nur die Ausfuhr von Waren niederländischen Ursprungs nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (siehe § 43a AWV).

Kapitel 8
Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

Nr.	Warenbenennung	Grund
	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
0802 20	Zitronen (Limonen)	G
	Orangen:	
0802 30	Apfelsinen	G
0802 41	Satsumas	G
0802 43	Mandarinen, Wilkings, Tangerinen	G
0802 47	Clementinen	G
	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	frisch:	
0804 11	Tafeltrauben	G
	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	Äpfel:	
0806 19	andere als Mostäpfel	G
	Birnen:	
0806 39	andere als Mostbirnen	G
	Steinobst, frisch:	
0807 10	Aprikosen	G
0807 20	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	G
0807 30	Kirschen	G
0807 40	Pflaumen	G
	Beeren, frisch:	
0808 10	Erdbeeren	G

Kapitel 10
Getreide

Nr.	Warenbenennung	Grund
	Weizen und Mengkorn:	
	Saatweizen:	
1001 11	Hartweizen	E
	Weichweizen:	
1001 12	Sommerfrucht	E
1001 13	Winterfrucht	E
	andere:	
1001 17	Hartweizen	E
1001 19	Weichweizen und Mengkorn	E
	Roggen:	
1002 01	Saatroggen	E
1002 09	anderer Roggen	E
	Gerste:	
1003 01	Saatgerste	E
1003 05	Braugerste	E
1003 09	andere Gerste	E
	Hafer:	
1004 01	Saathafer	E
1004 09	anderer Hafer	E
	Mais:	
	Saatmais:	
1005 02	Hybridmais	E
1005 03	anderer	E
1005 09	anderer Mais	E
	Reis:	
1006 10	in der Strohhülse	E
	enthülst:	
	nicht geschliffen:	

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
1	2	3
1006 52	wenn bei 90 vom Hundert der Körner die Länge 5,2 Millimeter oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt	E
1006 53	anderer	E
	geschliffen, auch poliert oder glasiert:	
	halbgeschliffen:	
1006 56	wenn bei 90 vom Hundert der Körner die Länge 5,2 Millimeter oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt	E
1006 57	anderer	E
	ganzgeschliffen:	
1006 58	wenn bei 90 vom Hundert der Körner die Länge 5,2 Millimeter oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt	E
1006 59	anderer	E
1006 99	Bruchreis	E
	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide:	
1007 20	Buchweizen	E
	Hirse aller Art:	
1007 41	Sorghumhirse (zum Beispiel Mohrenhirse [Milocorn]) und Dari	E
1007 49	andere Hirse (zum Beispiel Rispenhirse [Panicum], Kolbenhirse [Setaria])	E
1007 90	anderes Getreide (zum Beispiel Kanariensaat)	E
	Kapitel 11 **Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin**	
	Mehl von Getreide:	
	von Weizen oder Spelz:	
1101 06	mit einem Aschegehalt von 1,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf Trockenstoff	E
1101 12	anderes	E
1101 15	von Mengkorn	E
1101 20	von Roggen	E
	von Gerste:	
1101 31	mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf Trockenstoff	E
1101 39	anderes	E
	von Hafer:	
1101 41	mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf Trockenstoff	E
1101 49	anderes	E
	von Mais:	
1101 51	mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	E
1101 53	mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 4 Gewichtshundertteilen	E
1101 59	anderes	E
1101 60	von Reis	E
1101 90	von anderem Getreide	E
	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:	
	Grobgrieß und Feingrieß:	
1102 01	von Hartweizen	E
1102 03	von Weichweizen	E
1102 04	von Roggen	E
1102 05	von Gerste	E
1102 06	von Hafer	E
1102 07	von Mais	E
1102 08	von Mengkorn	E
1102 09	von anderem Getreide	E
	Getreideflocken mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf Trockenstoff:	
1102 22	Weizenflocken	E
1102 26	Haferflocken	E
1102 29	andere	E
	Getreidekörner, geschält, geschliffen oder perlförmig geschliffen:	
1102 32	von Weizen	E
1102 34	von Roggen	E
	von Gerste:	
1102 37	perlförmig geschliffen	E
1102 38	andere	E
	von Hafer:	
1102 41	gestutzter Hafer	E
1102 42	andere	E
1102 49	von anderem Getreide	E
	Getreidekörner, geschrotet oder gequetscht, ausgenommen Getreideflokken der Warennummern 1102 22 bis 1102 29:	
1102 72	von Weizen	E
1102 74	von Roggen	E
1102 79	von anderem Getreide	E
	Getreidekeime, auch gemahlen:	
1102 82	von Weizen	E
1102 89	von anderem Getreide	E
	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Nummer 0706 des Deutschen Zolltarifs:	
	von Manihot:	
1106 11	vergällt	E
1106 19	nicht vergällt	E
1106 90	andere	E
	Malz, auch geröstet:	
	ungeröstet:	
	von Weizen:	
1107 11	in Form von Mehl	E
1107 19	anderes	E
	von Gerste:	
1107 21	in Form von Mehl	E
1107 29	anderes	E
	von anderem Getreide:	
1107 61	in Form von Mehl	E
1107 69	anderes	E
	geröstet:	
1107 70	von Weizen	E
1107 80	von Gerste	E
1107 90	von anderem Getreide	E
	Stärke, Inulin:	
	Stärke:	
1108 10	von Weizen	E
	von Mais:	
1108 21	in Aufmachung für den Einzelverkauf	E
1108 29	in anderer Aufmachung	E
1108 30	von Reis	E
1108 39	von anderem Getreide (z. B. von Roggen)	E
1108 49	von Kartoffeln	E
1108 60	andere Stärke (z. B von Manihot, Flechten, Sagomark)	E
	Kleber und Klebermehl, auch geröstet:	
1109 10	von Weizen	E
1109 90	andere	E

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
1	2	3

Kapitel 12

Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert:	
	Hanfsaat:	
1201 22	für Saatzwecke	B
	Rapssamen und Rübsensamen:	
1201 57	für Saatzwecke	B
	Senfsamen:	
1201 64	für Saatzwecke	B
	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:	
1203 11	Samen von Zuckerrüben	B
1203 12	Samen von Kohlrüben	B
1203 18	Samen von Runkelrüben oder anderen Wurzeln zu Futterzwecken	B
	Samen von Klee und kleeähnlichen Pflanzen:	
1203 21	von Rotklee (Trifolium pratense)	B
1203 22	von Luzerne (Medicago sativa und Medicago varia)	B
1203 23	von Esparsette (Onobrychis viciaefolia)	B
1203 24	von Serradella (Ornithopus sativus)	B
1203 26	von Inkarnatklee (Trifolium incarnatum)	B
1203 27	von Weißklee (Trifolium repens)	B
1203 28	von Schwedenklee (Trifolium hybridum)	B
1203 31	von Gelbklee (Medicago lupulina)	B
1203 32	von Alexandrinerklee (Trifolium alexandrinum)	B
1203 33	von Gemeinem Hornklee (Lotus corniculatus)	B
1203 39	von anderem Klee und anderen kleeähnlichen Pflanzen	B
	Samen von Gräsern:	
	von Weidelgras:	
1203 41	von Deutschem Weidelgras [Englischem Raygras] (Lolium perenne)	B
1203 42	von Welschem Weidelgras [Italienischem Raygras] (Lolium multiflorum italicum)	B
1203 45	von Westerwoldischem Weidelgras [Westerwoldischem Raygras] (Lolium multiflorum var. westerwoldicum), Brasilianischem Weidelgras (Lolium multiflorum var. brasilianum), Bastardweidelgras (Lolium hybridum) und anderem Weidelgras (andere Loliumarten)	B
	von anderen Gräsern:	
1203 46	von Glatthafer [Französischem Raygras] (Arrhenatherum elatius)	B
1203 47	von Wiesen-Lieschgras [Timothee] (Phleum pratense)	B
1203 48	von Gemeinem Knaulgras (Dactylis glomerata)	B
1203 50	von Sumpf-Rispengras (Poa palustris)	B
1203 51	von Wiesen-Rispengras (Poa pratensis)	B
1203 52	von Gemeinem Rispengras (Poa trivialis)	B
1203 53	von Wiesenschwingel (Festuca pratensis) [Festuca elatior]	B
1203 54	von Rotschwingel (Festuca rubra)	B
1203 55	von Straußgras (Agrostis tenuis, Agrostis alba und anderen Agrostis-Arten)	B
1203 59	von anderen Gräsern	B
1203 61	Samen von anderen Futterpflanzen (zum Beispiel Spörgel), ausgenommen Samen von Futterrüben (Warennummern 1203 12 und 1203 18), Wicken (Warennummern 1203 75 und 1203 76) und Lupinen (Warennummern 1203 81 und 1203 82)	B
1203 71	Gemüsesamen, einschließlich Gemüserübensamen (zum Beispiel Samen von Mairüben, Herbstrüben, Roten Rüben) und Küchenkräutersamen	B
	Wickensamen:	
1203 75	für Saatzwecke	B
	Lupinensamen:	
1203 81	für Saatzwecke	B
aus 1203 90	Tabaksamen	B

Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

Kapitel 17

Zucker und Zuckerwaren

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
	Andere Zucker als Rüben- und Rohrzucker, fest; Sirupe:	
	Dextrose (Glukose, Traubenzucker, Stärkezucker) und Stärkesirup, einschließlich Dextrose-Abläufe:	
	andere als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff:	
1702 34	weiß, in Form von kristallinem Pulver, auch agglomeriert	E
1702 39	andere	E

Kapitel 23

Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen:	
	von Getreide:	
	von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke:	
2302 01	von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	E
2302 05	von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen, vergällt	E
2302 09	andere	E
	von anderem Getreide, mit einem Gehalt an Stärke:	
2302 21	von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	E
	von mehr als 28 Gewichtshundertteilen:	
2302 23	von Weizen	E
2302 29	andere	E
	andere:	
	von Getreide:	
2302 81	von Mais oder Reis	E
2302 89	von anderem Getreide	E
	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (zum Beispiel Zusatzfutter):	
	wirkstoffhaltige Vormischungen:	
	Getreide des Kapitels 10 oder Getreideverarbeitungserzeugnisse	

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
1	2	3
	enthaltend (auch mit Zusatz von Milch oder Milcherzeugnissen), mit einem Gehalt an Stärke:	
2307 42	von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	E
2307 44	von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen	E
2307 46	von mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	E
2307 48	von mehr als 50 Gewichtshundertteilen	E
2307 51	Milch oder Milcherzeugnisse enthaltend	E
	andere Zubereitungen:	
	Getreide des Kapitels 10 oder Getreideverarbeitungserzeugnisse enthaltend (auch mit Zusatz von Milch oder Milcherzeugnissen), mit einem Gehalt an Stärke:	
2307 62	von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	E
2307 64	von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen	E
2307 66	von mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	E
2307 68	von mehr als 50 Gewichtshundertteilen	E
2307 71	Milch oder Milcherzeugnisse enthaltend	E

Abschnitt V
Mineralische Stoffe

Kapitel 26
Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen

Nr.	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Nummer 2602 des Deutschen Zolltarifs), überwiegend:	
2603 11	aluminiumhaltig	B
2603 15	bleihaltig	B
2603 21	cadmiumhaltig	B
2603 25	kupferhaltig	B
	zinkhaltig:	
2603 63	Hartzink (Zinkmatte)	B
	andere, mit einem Gehalt an Zink:	
2603 66	von weniger als 80 Gewichtshundertteilen	B
2603 68	von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	B
2603 71	zinnhaltig	B
aus 2603 90	andere Metalle oder Metallverbindungen enthaltend, ausgenommen: 1. Waren der Nummer 7111 des Deutschen Zolltarifs 2. in Teil I B dieser Liste erfaßte uran-, thorium-, beryllium- oder lithiumhaltige Waren.	B

Abschnitt VIII
Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen

Kapitel 41
Häute und Felle; Leder

Nr.	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt):	
	Schaffelle:	
4101 11	bewollt	B
	andere:	
4101 12	frisch, naß gesalzen, getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 14	geäschert oder gepickelt	B
	Lammfelle:	
4101 15	bewollt	B
	andere:	
4101 16	frisch, naß gesalzen, getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 18	geäschert oder gepickelt	B
	Ziegenfelle:	
4101 22	frisch, naß gesalzen, getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 24	geäschert oder gepickelt	B
	Zickelfelle:	
4101 26	frisch, naß gesalzen, getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 28	geäschert oder gepickelt	B
	Kalbfelle:	
4101 32	frisch oder naß gesalzen	B
4101 35	getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 38	geäschert oder gepickelt	B
	Rindshäute (von Kühen, Ochsen oder Bullen):	
4101 42	frisch oder naß gesalzen	B
4101 45	getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 48	geäschert oder gepickelt	B
	Roßhäute, Fohlenfelle und Häute von anderen Einhufern (zum Beispiel von Eseln, Maultieren):	
4101 62	frisch oder naß gesalzen	B
4101 65	getrocknet oder trocken gesalzen	B
4101 68	geäschert oder gepickelt	B

Kapitel 43
Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Nr.	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
	Rohe Pelzfelle:	
	Pelzfelle, ausgenommen Schweife:	
4301 30	von Kaninchen	B

Abschnitt IX
Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren

Kapitel 44
Holz, Holzkohle und Holzwaren

Nr.	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne:	
aus 4401 10	Nadelbrennholz	B
	Holzabfälle:	
aus 4401 60	Schwarten und Spreißel von Nadelholz	B
	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:	
	Nadelholz:	
4403 10	Faserholz	B
aus 4403 20	Grubenholz aus Fichten oder Tannen	B
aus 4403 30	Nadelholzderbstangen	B
4403 31	Gerüststangen	B
4403 33	Rammpfähle	B
4403 41	Stammholz zum Sägen, Messern oder Rundschälen	B
4403 49	anderes Nadelholz (z. B. Nutzrollen, -scheite, -knüppel)	B

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
1	2	3
	Abschnitt XV	
	Unedle Metalle und Waren daraus	
	Kapitel 73	
	Eisen und Stahl	
	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl, gemäß Vorschrift 6 zu Kapitel 73 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:	
7303 01	weder sortiert noch klassiert	B
	sortiert oder klassiert:	
7303 10	aus Gußeisen	B
7303 20	aus verzinntem Stahl	B
7303 40	aus legiertem Stahl	B
	aus anderem Stahl:	
7303 51	Späne	B
7303 53	schwarze Pakete	B
7303 55	andere Pakete	B
7303 59	andere	B
	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle in den in den Nummern 7306 bis 7314 des Deutschen Zolltarifs aufgeführten Formen:	
	legierte Stähle:	
	Rohblöcke, Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen:	
7315 47	Schrottblöcke aus legiertem Stahl	B
	Oberbaumaterial für Bahnen aus Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:	
	Schienen:	
	andere Schienen, mit einem Gewicht je lfd. Meter:	
	von 20 kg oder mehr:	
7316 12	gebraucht	B
	von weniger als 20 kg:	
7316 16	gebraucht	B
aus 7342 00	Eisen- und Stahlerzeugnisse zum Wiederverwenden oder zum Wiederauswalzen (Nutzeisen), gemäß Vorschrift 6 zu Kapitel 73 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, ausgenommen folgende in Teil I A und C dieser Liste erfaßte Waren:	B
	1. geschmiedete, gepreßte oder gegossene Rohre aus Stahl, für die Herstellung von Geschützen oder anderen Waffen	
	2. Rohre oder Rohrleitungen, ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen	
	3. legiert oder mit magnetischen Eigenschaften	
	Kapitel 74	
	Kupfer	
	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer:	
	Bearbeitungsabfälle und Schrott;	
7401 80	aus nicht legiertem Kupfer	B
7401 90	aus legiertem Kupfer	B
	Kapitel 75	
	Nickel	
	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Nummer 7505 des Deutschen Zolltarifs); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel:	
	Bearbeitungsabfälle und Schrott:	
7501 91	aus nicht legiertem Nickel	B
aus 7501 95	aus legiertem Nickel, ausgenommen in Teil I B oder C dieser Liste erfaßte thorium-, molybdän-, wolfram-, niob-, tantal- oder titanhaltige Legierungen	B
	Kapitel 76	
	Aluminium	
	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
	Bearbeitungsabfälle:	
7601 91	Späne und Staub aller Art	B
7601 92	Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 Millimeter oder weniger	B
7601 94	andere (einschließlich der fehlerhaften oder bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	B
7601 99	Schrott	B
	Kapitel 77	
	Magnesium, Beryllium (Glucinium)	
	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium (ausgenommen in Teil I C dieser Liste erfaßte zirkon-, thorium- oder seltene Erden -haltige Legierungen):	
aus 7701 91	Bearbeitungsabfälle (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert)	B
aus 7701 99	Schrott	B
	Kapitel 78	
	Blei	
	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:	
7801 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott	B
	Kapitel 79	
	Zink	
	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:	
7901 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott	B
	Kapitel 80	
	Zinn	
	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn:	
8001 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott	B

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
1	2	3
	Kapitel 81	
	Andere unedle Metalle	
	Antimon:	
aus 8104 11	Bearbeitungsabfälle und Schrott	B
	Abschnitt XVII	
	Beförderungsmittel	
	Kapitel 86	
	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege	
	Teile von Schienenfahrzeugen:	
8609 30	gebrauchte Radsätze, Achsen, Räder, Radreifen, Radfelgen, Radmittelstücke und andere Teile von Rädern	B

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschränkungsgrund
1	2	3
	Abschnitt XVIII	
	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	
	Kapitel 91	
	Uhrmacherwaren	
	Andere Uhrenteile:	
9111 11	Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig	B
	Rohwerke für Kleinuhr-Werke:	
9111 65	mit Palettenankerhemmung	B
9111 69	andere (z. B. Zylinder- oder Stiftankerhemmung)	B

Vermerk

Betr.: **Elfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

Die Neufassung der Ausfuhrliste berücksichtigt in Teil I die Änderungen der Internationalen Listen, die in Revisionsverhandlungen im internationalen Embargogremium beschlossen wurden und die seit dem 14. August 1966 in Kraft sind (siehe Bekanntmachung über Änderungen der Ausfuhrliste vom 11. August 1966 — Bundesanzeiger Nr. 150 vom 13. August 1966). Durch diese Änderungen sind die Listen dem Stand der technischen Entwicklung angepaßt worden.

Ein auf die Nummern und Benennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik umgeschlüsseltes Verzeichnis der Waren des Teils I der Ausfuhrliste wird als Bekanntmachung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft am Tage nach der Verkündung der Elften Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bo 712019 2. 67